

10

11



Kurze und gründliche
Nachricht,

Von dem
EXCESSU JURISDICTIONIS.

Wie derselbe

Von des Impetratischen Herrn Grafen

Johann Ludwig Adolph,

zu Wied Runkel und Isenburg,

Hoch-Gräffl. Excellence,

Den 21. Junii 1741.

Gegen Seine in der Unter-Gräffschafft Dierdorf

Angeseffene Untertanen,

derer vier Kirchspielen / **Wunderbach / Rau-**

bach / Niederwambach und Oberdres

so wohl vorgekommen,

Als auch seit einiger Jahren gegen dieselbe *Attentata*
attentatis cumuliret, und viele *Facta injustificabilia*
begangen worden.

Wied Runkel
Adolph
Veritatem dicere quis vetat.

Cum Adjunctis Z. AA. BB. CC. DD. EE.
FF. GG. HH. II. KK. LL. MM. NN.
OO. PP. QQ. RR. SS. TT. UU. VV.
WW. XX. YY. ZZ. AAA. Inclusive.

Gedruckt im Jahr 1742.

Nulla alia re, inquit Cicero, homines
ad Deum propius accedunt, quam
salutem hominibus dando. Hæc
nullum ex omnibus magis quam Principes ac
Dominos decet. Seneca.

Hinc aurei sunt versus Senecæ.

Pulchrum eminere est inter Illustres Viros.

Consulere patriæ, parcere afflictis, fera
Cæde abstinere, tempus atque iræ, dare
Orbi quietem, seculo pacem suo.
Hæc summa virtus, petitur hæc coelum via.





§. I.

Sist eine an sich gang offenbare Sache, so von niemand, auch dem Impetratischen Herrn Grafen und seinen Bedienten selbst nicht widersprochen werden kan, das sie einige Ehe-Weiber und Söhne derer Unterthanen aus denen vier Kirchspielen eines theils todt, andern theils lahm und kröplich haben darnieder schiessen lassen, wie in dem Verfolg mit mehrerem angezeigt werden soll.

§. II.

Solchem nach beziehet sich Syndicus Principalium gleich Anfangs auff die acta und actitata, welche hiennen bey dem Hohen Vicariats-Gericht abgehandelt, und nunmehr in Abschrift, mit dem zugleich angelegten Commissorio an des Herrn Fürsten zu Nassau-Weilburg Hochfürstlichen Durchlaucht nachgelassene Regierung durch den Notarium Wachs aus Lein verschlossen eingetieffert worden seynd.

§. III.

Gleichwie nun bey dieser Kayserlichen Hohen Subdelegations-Commission das Factum derer im abgewichenen Jahr vorgefallenen schweren Thätlichkeiten, und andere zwischen Herrn und Unterthanen obschwebende Special-Gravamina zu untersuchen, gültlichen Vergleich darüber zu tendiren, und in dessen Unterbleibung an Ihro Römische Kayserliche Majestät als Augustissimum Dominum Committentem nachmahls cum Voto zu berichten, angefangen werden soll. So werden demnach auch

A

§. IV.

§. IV.

Diejenige Zeuge, welche coram Notario & testibus veritatem rei endlich ausgesaget haben, abermahlen wiederum, prout juris & styli, vernommen, und deren Aussage fideliter protocolliret werden, woraus nachmahls der Excessus Jurisdictionis gnügligh erscheinen wird; sonsten aber wird allenthalben hervorleuchten, wie daß die Unterthanen ratione gravaminum specialium sich eines Theils in possessorio ordinario befinden, andern Theils auch longævam observantiam, mithin rem judicatam vor sich haben, Krafft dessen ihnen nicht verdacht werden können ihre Befugnisse und Gerechtigkeiten per legitima juris remedia zu verfolgen, wie bey einem jeden gravaminæ in das besondere angewiesen werden soll.

§. V.

Nachdem auch der Herr Hauptmann von Martevill und Herr Lieutenant Achenbach, wie auch Herr Lieutenant von Lüsau; ingleichen Herr Lieutenant und Jähndrich von Hachenberg, wovon die beyde erste bey dem Impetratirten Herrn Grafen unter dem Cränsß. Coatingent in Diensten stehen, die drey Letztere aber bey dem Herrn Grafen von Neuenwied placiret seynd, bey denen vorgefallenen schweren Thätlichkeiten das Commando geführet haben. Als werden diese, denen die Gemeine zu adjungiren seynd, so fern es vonnöthen seyn sollte, ebenfals summariter vernommen und dahin angehalten werden, ihre Ordres darzulegen oder zu offenbahren, worinnen dieselbe bestanden.

§. VI.

Bei so bewandten Umständen will demnach
Syn-

Syndicus Principalium dem Herrn Graffen nichts weiter streitig machen, wie sonst in judicio wohl zu geschehen pfleget, als was in modo probationis plenissimo dargethan werden kan, wann zumahlen in consideration zu ziehen stehet, daß in keiner materia juris die praesumptio mehr pro Domino territoriali fundiret werde, als wann die Unterthane mit Demselben in einem Rechts-Streit verfallen, dannhero auch wieder den Landes-Herrn ratione excessuum nichts zu statuiren, nisi evidenter sit probatus excessus talis, qui ad interitum subditorum vergeret, wie dann auch dieses potissimum & quasi Achilleum & Herculeum argumentum seyn wird, davon alle Vorstellung des Herrn Graffen angefüllet seynd, worgegen aber die Praeliminar-Vorstellung erfordert, zum voraus diesen lapidem offensiois aus dem Weeg zu raumen, und dabey zu melden, daß solche praesumptiones per alias contrarias & probationes luce meridiana clariores ganglich hinweg fallen, und ihr verdorbenes Wesen nicht länger verhohlen können.

§. VII.

Dannhero wird man sich ex parte subditorum auch nur einzig und allein dahin bestreben, wahre Facta anzugeben, wodurch denen gravaminibus und diesem beschwerlichen Streit überhaupt abgeholfen werden könne.

§. VIII.

Eine umständliche Speciem Facti aber zu formiren, ist nicht thunlich, weil der ganze Proceß vielerley gravamina zwischen dem Landes-Herrn und denen Unterthanen betrifft.

§. IX.

Es ist aber loco speciei facti aus denen dictis testium

1. zu vernehmen, daß der Imperatrische Herr Graff so wohl Seine, als die entlehnte Neuenwiedische Contingents-Soldaten, und so genannnte Hussaren in die vier Kirchspiele, Puderbach, Raubach, Oberdres und Niederwambach abgeschicket habe, von welchen die schwere Thätlichkeiten ausgeübet worden wie aus dem Notarial-Instrumento, so bey denen Acten sub Lit. D. sich befindet, und in specie aus dem Interrogatorio 1. zu ersehen ist, womit auch das Interrogatorium 2. übereinstimmt.

§. X.

Gegen dieses Verfahren haben Syndici Principales sich nicht gesetzt, sondern ganz still und ruhig sich betragen, dahero können ihnen auch einige motus seditionis nullatenus zugeschrieben werden, uti patet ex elogiis testium ad Interrogatorium speciale 4.

§. XI.

Um eben dieser Ursach willen haben die Unterthane keine Waffen, oder Bauern-Instrumenta gehabt, wie von denen Zeugen ad Interrogatorium speciale 5. ausgesaget, mithin die Soldaten von ihnen weder geschlagen, gestossen, oder mit Steinen geworffen worden, wie ex dictis testium ad interrogatorium speciale 6. patesciret.

§. XII.

Dahingegen haben die Soldaten auff die Unterthane so gleich Feuer gegeben, und mit Granaten unter dieselbe geworffen, wie die Zeuge ad interrogatorium 7. uno ore bejahet haben.

§. XIII.

Dadurch seynd drey Ehe-Weiber und ein Jüngling todt, und eben so viel zu lahme Menschen geschossen

(3)

schossen worden, wie die Depositiones testium ad interrogatorium speciale 8. verificiren, ob gleich dieselbe ganz und gar keine Ursach dazu gegeben haben, uti videri potest ex interrogatorio speciale 10.

§. XIV.

Damit man aber nicht vermeinen möge, dieses seyen exaggerationes oder man wolle alhier einen excessum jurisdictionis ohne Grund angeben, so ist aus der unterm 26^{ten} August 1741. abgehaltenem und sub Lit. AA. angelegter Notarial-Besichtigung in offenkündiger Notorität, daß Peter Koedigs Ehe-Frau Anna Magdalena aus hart einem breiten Streiff-Schuß von einer Kugel unterm Ellenbogen des linken Arms, und so dann noch einen Streiff-Schuß von einer Kugel l. v. infra nates, wie auch zwey Kugel-Schüsse in dem dicken Bein des rechten Fußes an denen gefährlichsten Orten, und also zusammen 6. starcke Wunden an ihrem Leibe bekommen habe, ihr Rock ist allenthalben zerschossen gewesen und ob sie gleich bey dem ersten Schuß zu Boden gefallen, und halb tod darnieder gelegen, ist doch weiter auff sie geschossen worden, daß also dieselbe dadurch Zeit Lebens ein armes und elendes Weib seye; wie nun das injustificirliche Factum hieraus gnugsam an dem Tag liget.

Lit.
AA.

§. XV.

So wird sich auch aus der weitern Notarial-Besichtigung, welche sub Lit. BB. angehet, ganz hell und heiter begeben, daß der Johann Christ Loz aus Reichenstein unter des Chirurgi Goebels Cur zu Dierdorff in des Bürger und Fassbinders Helms Behausung in der untersten Stube rechter Hand

Lit.
BB.

B

ganz

gans erblast und Erden-sabl in dem Bett liegend angetroffen worden, welchen die beyde Notarii besichtigt haben, daß ihme eine Kugel in dem linken Bein oben in dem dicken Fleisch durch und durch gegangen, welche ihm die ganze Röhr dergestalten zerschlagen, und zerschmettert, daß nach des Patienten und anderer Leuthen Aussage verschiedene Stücke von denen zersplitterten Knochen und Beinen durch den Chirurgum herausgenommen worden, wodurch es dann nicht anderster kommen kan, als daß er Zeit Lebens ein lahmer gebrechlicher und ungesunder Mensch seyn und bleiben müsse.

s. XVI.

Nicht weniger haben die beyde Notarii der Maria Demuth, des Johann Peter Ambrosii Ehe-Frau aus hart vorgefundene Wunden besichtigt, und dabey angetroffen, daß ihr eine Kugel durch das lincke Bein oben an dem dicken Fleisch durch und durch gegangen, wodurch ihr die Röhr ganz entzwey geschossen gewesen, wovon sie nun über die eilff Wochen in denen unerträglichsten Schmerzen Tag und Nacht eingeschienet habe darnieder liegen müssen, und seye die mündeste Hoffnung zu ihrer Genesung nicht vorhanden, addendo unter Vergießung vieler Thränen, daß, ob sie gleich bey diesem höchst gefährlichen Schuß so gleich zur Erden niedergefallen seye, dennoch der Herr Rath Schulz zu Dierdorf zweymahl mit dem Pferd voller Wuth über sie hergesprenget, und schier zu tod getreten hätte, wodurch es dann geschehen, wie sie bey ihrem antoch saugenden kleinen Kind wiederum hochschwanger gewesen, sie ihrer bey sich tragenden Leibes.

bes Frucht unter ohnerträglichen Schmerzen und Wehen abgekommen seye, dabey sie doch auch in ihrem Jammer vollen Zustand ihr erstes Kind (welches neben ihrem Bett in der Wiege gelegen) habe träncken müssen, wie das sub Lit. C.C. angebotte Notarial-Instrument iustificiret, und noch weiter aus demselben ebenfals probiret wird, daß die Anna Gertrauda Johann Herbert Haberscheids Ehe-Frau etliche Kugel Schüsse durch beyde Brüste oben in dem dicken Fleisch, und einen starcken Säbel-Stich von denen Hussaren bekommen habe, von welchen schmerzhaftesten Wunden sie nun in die eißig Wochen gelegen und dato weder Ruhe noch Raht habe, auch sich auff ihrem Lager weder regen noch wenden könne.

Lit.
CC.

§. XVII.

Wie nun in §vo præcedenti ist angeführet worden, worden, daß der Herr Rath Schulz von Dierdorff bey diesen vorgenommenen schweren Thätlichkeiten mit zugegen gewesen seye, so kan ein solches aus dem interrogatorio additionali 1. auch noch weiter ersehen werden, da nun derselbe nicht abgewehret sondern vielmehr mit zwey Hussaren zu Pferd über die Blessirte so wohl, als sonst unter denen Leuten herum gesprenget, wie Testes 2. 14. & 15. in dem interrogatorio additionali 3. ausgesprochen, so kan er sich auch von der præstatione culpæ nicht los machen, qui autem non prohibet, cum prohibere potest, in culpa est, culpæ autem cuilibet est nociva, zumahlen da vorge-meldter Herr Rath Schulz zugestanden, daß die beyde Jäger, welche unter denen Soldaten gestanden, mit diesen auff die Unterthane und deren Ehe-

Weiber losgeseuret haben, wie aus dem interrogatorio additionali z. zu ersehen ist, Syndicus Principaliuna will demnach gehorsamst gebetten haben, daß diese beyde Jäger und Herr Rath Schulz, so dermahlen zu Alttenkirchen sich auffhält, und jener ihr domicilium nahmhafft machen wird, ändlich abgehöret werden mögen, aus deren depositionibus sich das Factum um so mehr ergeben wird, als der Herr Schulz wissen muß, was er vor Befehl von dem Herrn Graffen gehabt, und solchen nachmahls an die beyde Jäger abgegeben habe.

§. XVIII.

Wann aber bey diesen vorkommenden Umständen von Seiten des Herrn Graffen etwann opponiret werden sollte, daß er, wann der mehrgedachte Herr Rath Schulz excediret, dafür zu stehen nicht gehalten seye, quia officialis ea, quæ noxia sunt Domino, censetur fecisse tanquam privatus.

Lyncker. Decif. 108.

Harp. vol. nov. conf. 4. num. 871. ubi plures allegat.

So kan dieses dennoch keinen Stich halten, weilen der actus ad jurium Domini conservationem hat abzuwecken sollen, ob es gleich præpostere damit zu Werk gegangen, und das Pferd hinter den Waagen angeschirret war, in welchem Fall auch die Rechte statuiren, quod Dominus teneatur, quando officialis in officio, cui præpositus est, delinquit.

L. 1. §. familiae & ibi DD. ff. de publ.

L. 1. §. ait prætor ff. de vi & vi armata.

L. 1. in pr. J. de Inst. act.

Ist dem nun also, so wird sich auch von selbstem der Herr Graff den Begriff machen können, wie es um die Sache beschaffen seye.

§. XIX.

§. XIX.

So viel aber ist aus denen Rechten bekandt, quod Dominus sapiens omnino jurisdictione sit privandus, wie kan nachgelesen werden.

In Codice Fabriano lib. 3. tit. 18. def. 2.

Welches aber allhier nicht angeführet werden soll, als wann die Unterthane ad hanc poenam infligendam libelliren wolten, sondern nur mit wenigem zu zeigen, was die jura bey dergleichen excessibus statuiren und verordnen, einfolglich überlassen auch dieselbe Ihro Römischen Kaiserlichen Majestät die allergerchteste Bestraffung hierinnen einzig und allein.

§. XX.

So viel aber die Privat vindication angehet welche Syndici Principales wegen ihrer zum Theil todts und zum Theil lahm geschossenen Ehe- Weibern, wie in præmissis angeführet worden ist, anzustellen berechtiget seynd wird dieselbe ex Lege Aquilia mediante actione æstinatoria seu in factum abgeleidet werden, vermittelst derselben ist nun der Herr Graff nach allen Rechten gehalten, das damnum illatum zu ersetzen und das interesse zu præstiren.

L. 13. ff. ad Leg. Aquil.

L. fin. ff. de his qui effud.

Jacob Thoming. Decis. 24. num. 12.

Sie contestiren aber auch dabey, daß von ihnen mit aller Liebe Treu und Devotion verpflichteter Unterthanen gegen ihre Herrschafft bis auff den letzten Athens Zug dennoch continuiret, und keine abalienation gesucht werden soll, wodurch ihrer Seits, der internus Republicæ Status, je mehr und mehr befestiget, auch ohne allen Zweifel mehr Glück, Heyl und Segen von dem Himmel auff sie abfallen wird.

§. XXI.

Gegen diese actionem æstimatoriam seu in factura
 dürfte von Hoch-Gräfflicher Seiten zwar einge-
 wendet werden, daß denen Unterthanen die exce-
 ptio ineptæ cumulationis um deswillen entgegen stehe,
 weilien dieselbe bey dem Hohen Vicariats-Gericht su-
 per fracta pace publica geklaget, und auff eine Fiscali-
 sche Bestraffung angetragen, mithin dem Ansehen
 nach extraordinariam criminalem persecutionem, ange-
 stellet hätten, dergleichen Cumulation aber vermög,
 gemeiner Rechten nicht statt habe, nam actio æsti-
 matoria, quæ ex lege aquilia provenit, & criminalis, cum
 utraque fit mere poenalis, & ex eodem delicto veniat, non
 nisi elective concurrunt, adeoque libellus, in quo remedia
 hæc cumulative intenduntur, admitti nequit, sed à judice
 rejiciendus est.

L. 14. ff. de accusat.

Lauterbach. Colleg. theor. pract. tit. de
 injuriis §. 55.

Struv. Syntagm. jur. civil. eodem titulo
 thesi 59.

Diesen ohngeachtet aber haben Syndici Principales
 (welche zwar super fracta pace Vorstellung gethan,
 damit ihnen desto eher Hülffe wiederfahren möge)
 so wenig, als mit der zu recht bestehenden actione æ-
 stimatoria die extraordinariam criminalem persecutionem
 keinesweges cumuliret, sondern nur das Verfah-
 ren über die violentos excessus jurisdictionis dem Reichs
 Fiscali überlassen, damit diese exorbitantia behörig ab-
 gestraffet werde.

§. XXII.

Eine solche Erinnerung aber ist vor keine ordent-
 liche Criminal-action, sondern nur allein pro excita-
 mento

mento officii judicis anzusehen, damit derselbe dasjenige thun möge, wozu er ohnedem Krafft tragen den Amts verbunden ist, non enim protinus pro actione ejusmodi criminali haberi potest, quando in libello laesus, juxta actionem suam civilem magistratui relinquit coercionem excessus circa jurisdictionem admissi, quoniam enim moribus nostris ex delictis, quando enorme aliquid continent, cum scandalo conjunctum supremus judex quoque inquirere & excessum punire potest, hoc solum excitamentum est officii judicis, qui ex se & virtute magistratus inquirere potest.

Lyncker. ad Inst. tit. de injuriis p. 218.

Derwegen dann auch solches Einwenden ganz und gar nicht regardiret, sondern im Gegentheil vielmehr von denen Unterthanen mit größtem Zug Nechtens libelliret werden kan, daß der Impetratische Herr Graff an die Hinterbliebene derer Erschossenen und Blessireten (welche denen Todten zu vergleichen, weil sie ausser Stand gesetzt ihr Brod auff der Welt zu erwerben) zwanzig tausend Reichsthaler bezahlen müsse.

§. XXIII.

Dem ist zwar hieby nicht zu läugnen, daß ein jeder Richter das quantum aestimationis determiniren könne, doch so und dergestalten, daß er nach Beschaffenheit des Facti die aestimation einrichten, und die Rechte pro norma & cynosura beybehalten müsse, damit solches quantum nicht omnino liberum, vagum & indiscretum seye.

L. 7. §. 8. de injuriis.

Dann bey solchen Thätlichkeiten, wobey Menschen-Blut vergossen worden, kan dasselbe, wie sonst in andern verbal und geringen real-injurien zu geschehen

pfleget, pro benevolentia nicht reduciret werden, cum facta semper duriora verbis esse censentur.

Lyncker. Resolut. 541.

Solcher gestalten leben Syndici Principales auch der unterthänigsten Hoffnung, daß ihnen das libellirte quantum, cum restitutione ablatorum so wohl zu erkennen, als der Impetratische Herr Graff zu Bezahlung derer Curations, und sonst zum Proceß verwendeten Unkosten condemniret werde, als worüber omni meliori modo imploriret wird.

§. XXIV.

Daß aber bey denen Special-Beschwerden ab Seithen derer Unterthanen niemahlen etwas unbilliges gesucht worden darüber will man die viele Memorialia, welche seit zehen und mehr Jahren eingegeben worden reden lassen, dahero auch Syndici Principales die Geständnuß acceptiren, daß ihnen das gesuchte Gehör nicht hat angedeyen wollen, um welcher Ursach willen ihnen auch nicht zu verdenccken gewesen, die allerhöchste Reichs-Hülffe zu suchen, als wozu ihnen die Rechte selbst Anlaß gegeben, siquidem in hunc finem iudicia sunt constituta, ne quis ob iniquitatem alterius, contra æqui rationem damnum & injuriam patiatur.

Rosbach. de Proceß. civil. tit. 1. num.

33. & 34.

Und dieses hat ohne einige Exception, sicque. etiam sine respectu subditorum erga Dominum territorialem statt, wodurch aber auch der nexus inter Dominum & subditos ganz und gar nicht getrennet wird.

§. XXV.

Es dörrften auch wohl gar die Hoch-Gräffliche Herren Räte in ihrem Vorbericht, welcher von ihnen

ihnen an das Hohe Vicariats-Gericht übergeben die-
 seits aber nicht communiciret worden, unter aller-
 hand Schein-Gründen angeführet haben ob hätten
 die Unterthane ihres Ungehorsams halber dieses
 Verfahren der Herrschafft aus selbst eigenem Ver-
 schulden sich zu Halse gezogen. und wäre also dem
 Impetratirten Herrn Grafen das procedere gar nicht
 zu verkehren gewesen, cum quilibet Dominus & Ma-
 gistratus de injuria sibi facta cognoscere & injuriantem
 punire possit.

Gravettæ Conf. 232. n. 7.

Roland. à Valle Conf. 48. num. 2. Vol. 2.

Gail. lib. 1. observat. 39. num. 1.

Sondern hätten die Straffe mit größtem Recht
 also verdienet gehabt.

§. XXVI.

Allein dieselbe und andere mehr würden dennoch
 nicht zulänglich seyn, weilien aus denen Rechten
 bekant, daß, wann die poenæ inobedientium subdito-
 rum gegen Syndici Principales nach der materia objecti-
 va hätten gleichsam behauptet werden können, ein
 solches procedere dennoch sine causæ cognitione nicht
 hätte vorgenommen, sondern vielmehro eingehalten
 werden müssen, was der gerichtlichen Ordnung
 conform gewesen seye. Ordo enim juris in judiciis ob-
 servari debet. Per vulgata.

& omnia, quantum fieri potest, ex juris ordine facienda sunt.

L. cum unus 12. prin. de reb. autor. jud.
 possid.

Antho. Faber. in L. 2. ad legem Rhodiam
 de jactu in rat. decid. 1. servato
 juris ordine.

Cujacius in paratit. Cod. quomod. &
 quand. judex per legem 8. dict.

D

tis.

tit. ibi implorata juris solennitate.
Barbossæ thes. locor. commun. sub
voce ordin.

Hinc ordó juris non servatus & processum & sententiam
nullam reddit.

Barbossæ thes. loco citato.

Cum ordinis neglectus, vel præposteratio omnem actum
vitiet, eumque nullum reddat.

Barbossæ thes. loco jam citato.

**Welche gerichtliche Ordnung auch in Processibus
Principis, & in causis Fiscalibus beobachtet werden muß.**

L. un. Cod. de cond. & Procurat.

Hinc fiscus non potest alicui possessionem intervertere, aut
aliquem re privare propterea, quod jus suum non proba-
verit, **furg zu melden es hätte** quo ad Methodum
procedendi **das** monitum Jcti Marciani in

L. perspicendum ii. ff. de pœnis.

Zu einer Nichtschur eingehalten werden müssen,
wann derselbe sagt, perspicendum est judicanti, ne quid
aut durius, aut remissius constituatur, quam causa deposcit,
nec enim aut severitas aut Clementiæ gloria affectanda est,
sed perpenso judicio, prout quævis res postulat, sta-
tuendum est.

5. XXVII.

Deshalben dann auch der Landes-Herr befugt
gewesen wäre, daß er (1.) seinen Unterthanen wel-
che nicht Gehorsam geleistet, nach ihrem Vermö-
gen eine Geld-Straffe angesetzt, und ihnen diesel-
be nicht nachgelassen hätte, außer Armuth würden
alsdann dieselbe (2.) hieran sich nicht gespiegelt,
und also in ihrem Ungehorsam fortgefahren haben,
hätte er mit Arrestirung ihrer Saab und Gütern
Pferd und Viehes, auch Befangung ihrer Persoh-
nen, nicht weniger mit Wegnehmung ihrer Fruch-
ten

ten wieder sie verfahren können, wie dann auch
 (3.) ihr ganzes Feld Gut, wann vorgesezte
 Straffen nichts gefruhet so lang in sequester gele-
 get werden kan, biß sie ad meliorem frugem & obe-
 dientiam gelangen.

Gail. lib. 1. observat. 17. n. 8.

Otto in corpore juris criminalis pag.
 mihi 289.

Wie nun in solchen Fällen der ordentlichen Obrig-
 keit erlaubet ist, wann ein Mittel nicht hinreichig
 ein anderes und härteres zu ergreifen, also ist auch
 bey groß anhaltender inobediens (4.) zugelassen,
 von denen Civil-gar zu denen Criminal-Straffen zu
 progrediren, wie aber gedacht, so muß solches nach
 dem ordine judiciario geschehen.

§. XXVIII.

Nachdem aber gegen die Unterthane præmemo-
 rata poenarum genera nullatenus statuiret werden kön-
 nen, weil sie aus denen Schranken niemahlen
 ausgewißen, sondern jederzeit Gehorsam gewesen
 seynd, und dasjenige gern und willig geleistet ha-
 ben, was ihre Schuldigkeit erfordert. Als ist ih-
 nen auch nicht zu verdencken gewesen daß dieselbe,
 wie sie in ihren hergebrachten Juribus und Privilegiis
 gegen alles Recht und Billigkeit beschweret wor-
 den, stoicorum more ohnempfindlich seyn, oder zu
 allem schweigen sollen, sintemahlen in dergleichen
 Fällen wo die Obrigkeit also handelt, die Unter-
 thane das Protectorium auff einen andern Reichs-
 Stand gar füglich begehren, und sich so gar in spe-
 cialem protectionem superioris begeben können, sub-
 dicti enim, Domino insalutato, aliorum protectionem
 pa-

pacisci possunt, quando nempe ab ordinario suo Magistratu, plus quam par est, & contra jura legitime quaesita, inique gravantur, vel misere nimis habentur ac tractantur, prout tradit.

Mager à Schoenberg de advocatia armata cap. 6. num. 340. & seq.

Denes ist auch gesucht, dieses aber niemahlen intendiret worden, sondern da ihre unterthänigste Supplicationes und lamentable Vorstellungen nichts verfangen wollen, haben sie gegen die attentata und gewaltthätige, facta protestiret, mithin dadurch ihr Recht conserviret, wie in sequentibus an den heftern Tag geleet werden wird.

§. XXIX.

Lit.
DD.

Wie nun bey Ihre Römischen Kaiserlichen Majestät die Unterthane ihren Nothstand auff eine innocente Weise allerunterthänigst vorgestellt, so haben sie auch nach Anweisung des sub Lit. DD. apponirten jüngern Reichs-Hoff-Raths Conclufi die allergerechteste Erhörung dahin erhalten, daß der Herr Commissarius Hoch-Fürstlichen Durchlaucht zu Nassau ernstliche Obficht und Sorge tragen möge, daß zwischen beyden Theilen alle Ehälichkeiten vermieden, und alles biß zu Austrag der Sache in Fried und Ruhe erhalten werde. Solchem nach wird Syndicus Principalium ad oculos usque demonstriren, wie die in lite befange, Sache circa gravamina bewandt, und daß man solcher gestalten keinen Scheu trage, dieselbe in dieser kurzen und gründlichen Nachricht durch den Druck public zu machen, wobey der Verfasser denen gravirten Unterthanen zum Besten hätte wünschen mögen, daß er

er nicht nöthig gehabt, einen solchen *cumulum gravaminum* zusammen zu tragen, oder in der bisherigen Gestalt zu erscheinen, als der sonst nicht gewohnt des *Herculis Cothurnos* Kinder zu adoptiren, oder aus Rücken Elephanten zu machen.

§. XXX.

Ein fest und unumstößlicher Grund ist demnach, daß keinem Regenten zustehe, Neuerungen gegen die Unterthane vorzunehmen, sondern dieselbe bey ihren alten Gewonheiten und Herkommen ruhig zu erhalten, mit nichten aber in Erhöhung derer Geldern und Frohn Diensten sie zu beschweren, wiedereignfalls eine solche Obrigkeit sich nicht allein gegen Gott schwerlich versündigt, sondern auch zu gewarten hat, daß die Unterthane keinen Gehorsam zu leisten verbunden seynd.

Otto in corpore juris criminalis pag. mihi 288. §. 4.

Veit Ludvig von Seckendorff im Fürstlichen Staat parte 2. cap. 4. num. 2.

Hinc si civitati vel subditis ultra vel præter antiquam formam collectæ imponuntur, jure id, quod est contra vel præter consuetam, & alias solitam formam exactum solvere recusare possunt, cum nemo dolo facere videatur, qui jure suo utitur, & qui non præstat illud, ad quod de jure non teneatur.

Maul. in thes. theoret. pract. de collect. tit 9. n. 5. & seq.

Deswegen hat sich der Impetratische Herr Graff auch alle Folgerunge selbst benzunehmen, nam principium malum non potest esse sine malo exitu.

Ernest. Cothmana. vol. 1. Respons. 27. num. 166.

Et quod propterea moraliter involuntarium ex voluntario

tamen ortum trahens etiam pro voluntario habeatur, id-
que per modum imputationis.

Titius in jure privato. Rom. Germ. lib. 1,
cap. 2. §. 20.

Et quod omnes malos & sinistros eventus, quod quis pro-
prio suo facto vel culpa sibi attraxit, quisque sibi, non aliis
imputare debeat.

cap. damnnum 86. X. de regula juris in 6to.
quodque culpa frustra ab eo abjicitur, qui causam illi rei
præbuit, in qua admissam culpam dicere intendit.

Tabor. in Barbofs. locuplet. lib. 3. cap. 13i.
axiom. 4.

Per consequentiam necessariam kan denen Unterthanen nicht das allergeringste imputiret, sondern im gegentheil vielmehro Felsen fest gestellet werden, daß die vorgedachte actio æstimatoria seu in factum ex lege aquilia so wohl gegründet, das alles andere gnugsam abgelehnet seye, welches! Syndici Principales sonsten in wiedrige præsumtionen bringen könne.

§. XXXI.

Ob nun gleich des Impetratischen Herrn Graffen bestelte Râthe und Bediente die excessus jurisdictionis violentos & facta nequaquam justificabilia auff allerley Art und Weise zu rechtfertigen suchen werden, so ist doch allbereits in præmissis gezeiget worden, daß sie (1.) gegen die allgemeine geschriebene Rechten (wann auch die Unterthane etwas straffbares begangen haben solten, wie doch nicht ist) sehr empfindlich angestossen, und da benebst auch (2.) den allergroßten Staats Fehler begangen haben, allermaßen die rechte Staats Klugheit diese ist, daß man diejenige Unterthanen, welche sich in dem gemeinen Wesen ganz still und friedlich betragen, bey

bey ihren hergebrachten Privilegiis und Rechten, be-
 sonders aber bey ihrem *dominio privato* ohngefrän-
 cket lasse, und vor allen Dingen Sorge trage, da-
 mit sie mit dem gegenwärtigen *Statu Reipublicæ*
 vergnügt seyn, und eine aufrichtige Liebe zu dem
 Landes-Herrn tragen mögen, *subditi namque male
 contenti non sinunt ire res quo vadunt, quod alias boni
 civis est, sed res novas semper desiderant, nilque nisi Sta-
 tus mutationem cogitant. Et non raro, præprimis si
 sunt desperati, haud expectant, donec occasiones mu-
 tationum ultro se offerant, sed illas vel suo etiam pericu-
 lo attrahunt. Hinc omnibus modis prospiciendum, ut
 amor & benevolentia subditorum concilietur. Hoc in-
 expugnabile cujuslibet Status vel Reipublicæ munimen-
 tum. Hæc tutissima Imperantium custodia, qua si non
 muniti, contra quamlibet potentiam in casum recidunt.
 Nam, ubi non est subditorum amor, ibi nulla est autho-
 ritas, quippe qui hujus est fundamentum, nec quæ ex
 hoc sequitur obedientia. Hæc autem si abest in Repu-
 blica nec Imperantes à periculo, nec totius Reipublicæ
 Status à mutatione vacuus existere potest, wie zu sehen
 apud.*

Cruger. in Manual. Polit. lib. 1. in præ-
 lim. 6. 3. & 4.

Hinc sapientissimi rerum publicarum moderatores in hæ-
 materia Nauclerum imitarunt, qui cum eo quo cupiat
 pergere non possit, eo quo potest, cursum dirigit, ac
 saepe vellefatione mutata procellis & tempestatibus ob-
 temperat, ne si cursum tenere velit, naufragium patiat,ur,
 ut bene monet.

Schöenborn. Politica lib. 3. cap. 11. in fine.

Aus welchen Ursachen auch der Herr Graff Frie-
 derich *pie memorie* denen Unterthanen des Kirch-
 spiels Urbach ihren Wald hinweg zu nehmen zum
 höchsten detestiret, und als ein Herr von grosser
 E 2 Klug

Klugheit und Penetration ganz andere Staats-
Einsichten gehabt, und den Urbacher Kirchspiels
Wald denen Unterthanen als ihr Eigenthum nie-
mahlen in Anspruch genommen hat.

§. XXXII.

Wie nun zwar das Kirchspiel Urbach, welchem
der Impetratise Herr Graff seine Waldunge
ebenfalls abgenommen gehabt, dieselbe aber
ihm durch Urthel und Recht des vor dem
Höchst-preislichen Reichs Hoff-Rath geführten
Processus wiederum restituiret worden, keine ei-
gentliche Connexion in so weit einem jeden Kirch-
spiel und einer jeden Gemeinde sein abgesteintes
dominium privatum angehöret, mit diesen Wald-
Streittigen hat, so ist doch nach der Anlage
sub Lit. E.E. zu ersehen, daß der Hochseelige Herr
Graff Friederich denen Unterthanen eigenthümli-
che Waldungen zugestanden habe, welches von dem
Impetratischen Herrn Graffen aber ganz und gar
verjaget werden will, derohalben dann auch.

§. XXXIII.

Das erste Gravamen in denen Waldungen beste-
het, welche der Impetratische Herr Graff seinen Un-
terthanen via facti zu entziehen vorhabens ist, wie
aus der höchst-beschwerlichen sub Lit. F.F. in copia
vidimata angelegter Resolution erscheinet, welche
derselbe auff das nothmahlig unterthänig abgend-
thigtes Beschwerungs-Memorial den 15. April 1730.
ertheilet hat, in verbis.

Lit.
F.F.

Grava-
men I.

„ Daß nemlich solches Angeben von eigenen
„ denen Supplicanten zustehen sollenden Wal-
„ dungen ganz irrig und ungegründet seye.
Wann

Wann nun aber das Gegentheil *facili negotio* demonstriret werden kan, zu dem Ende die *verba connexa vel consequentia* des vorerwehnten Resoluti gegen die *antecedentia* zu halten, und darauß die *Supsumta* zu machen seynd, *ad verba*.

- „ Hingegen höchst notwendig, daß bey dem
- „ starken Anwachs derer Unterthanen und
- „ dabero fast täglich nöthigen, ohnentbe-
- „ lichen Brenn und zum Geschirre erforder-
- „ lichen Gehölz eine genaue NB.NB. Ob-
- „ sicht auff die Waldunge genoinnen, und
- „ nicht jedem nach eigenem Willen zu ver-
- „ fahren der Zügel gelassen werde.

So wird auch *mens, intentio, ac animus, qui fuerit in negativis, præcedentium* (wie nemlich denen *Supplicanten* keine Waldunge zustehen) *per actus subsequentes* am Besten declariret und erläutert werden.

L. Si Servus 50. §. fin. ff.
de Legat. 1.

Dieselbe bestehen nun in dem *facto contrario, ad verba*.

- „ So viel aber die Anweisung einigen gerin-
- „ gen Gehölzes zu einer Schwellen Stei-
- „ pen oder Holzes zum verbrennen, und zum
- „ gewöhnlichen Geschirre als Pflug und Kar-
- „ ren anlanget, seynd von Uns die Förster,
- „ und in deren Abwesenheit die Wald-Knecht-
- „ te denen Unterthanen solches fordersamst
- „ ohne Aufsehalt wie auch ohnentgeldlich
- „ anzuweisen vorhin schon verpflichtet.

Consten die ohnentgeldliche Anweisung, noch weniger aber, daß solches Holz ohne Bezahlung

verabfolget werde, cum nemo suum jactare praesumatur.

L. cum de indebito ff. 25. vers. qui non solvit. de prob.

Mascardus de probat. Concl. 554. num. 2.

Ohne Contrarietät beurtheilet werden kan, wie aber solche gnugsam vorstehet, so heist es auch nach denen Rechten, contraria non possunt esse sub eodem subjecto.

Text. in L. si per errorem 15. ff. de jurisdict.

Earum enim rerum naturalis pugna est, & quae pugnant in eodem subjecto, concurrere non possunt.

L. Jus nostrum 7. de reg. juris.

Hinc contraria allegans non auditur.

L. Tit. 100. ff. de condit. & demonstrat.

L. 1. Cod. de Furt.

Menoch. de Praef. Lib. 2. praef. 41. n. 2.

Qui enim tantopere variat, & sibi contrarius est, fortissima juris praesumptione se gravat.

L. qui falso 16. ff. de test.

Cravettae Conf. 178. n. 4. Vol. 2.

Ideoque non meretur, ut aliqua fides ipsi adhibeatur.

Conf. Marpurg. 15. n. 100.

Barbossae Thes. cap. III. §. 12. & 14.

Stehet also diese in dem Hoch Gräfflichen Resoluto gegen einander streitende Angebung pro Subditis, und destruiret des Herrn Authoris Intention, und wirklich gethanes abnegare ratione derer Waldungen, zumahlen.

§. XXXIV.

Da Syndici Principales gegen das gewaltthätige Eingreifen der Herrschafft nach Ausweis des sub Lit. G. G. beygehenden Notarial-Instrumenti behörig protestiret, und ihr Recht dadurch conserviret haben, protestatio enim conservat jus protestantibus illaesum.

Anton. Faber. in Cod. lib. 8. tit. 29. defin.

51. n. 1.

Quia

Lit.
G.G.

Quia collocat cuique jus suum in tuto.

L. Si debitor 4. §. 1. ff. quib. mod. pign. solv.

Die Waldunge aber, aus deren fructibus Syndici Principales meistens leben müssen, werden von Gnädigster Landes-Herrschaft ruiniert, und wäre dieses illegale und attentativische Verfahren unter Benennung einer genauen Obacht (que cura ratione potestatis territorialis sive domini præminentis omnibus Statibus competit, nil tamen commune habet cum proprietate sive domino privato) zu bestimmen um so weniger nöthig gewesen, als solche cura gar gern und willig eingestanden, dadurch aber mit nichten der Ruin und tota exstirpatio sylvæ salviret wird, welchen der Imperatrische Herr Graff nach der vorangezogenen Notarial-Besichtigung zum Theil allschon vorgenommen hat, und damit noch täglich continuiret, dann wie aus derselben zu ersehen, hat der Notarius Becker den 25. September 1738. in Syndici Principalen eigenthümlichen Waldungen fünfzehnen Holzhauser angetroffen welche die Bäume so ange schlagen, und dann alle Stamm-Büchen ohne Unterscheid darnieder gehauen haben, wie dann auch auff sieben Plätzen von der Herrschaft Kohlen gebrannt worden. Desgleichen hat noch weiter Dominus territorialis sechs und dreissig Eichen-Stämme in Syndici Principalen eigenthümlichen Wiesen umbauen und verkohlen lassen, welches auch mit Niederhauung über hundert grosser Eichen-Bäumen zum Kohlen-Brennen auff denen Aeckern geschehen, welche denen Untertanen eigenthümlich zugehören. Wie nun diese attentata

gegen das possessorium ordinarium, wovon der Adam
 Heinrich Terres folgender gestalten deponiret, daß
 er in Anno 1723. und 1724. von denen Untertha-
 nen aus Oberdres Holz gekauffet und verkohlet
 hätte, welches von Gnädigster Herrschafft nicht
 verwehret worden seye, weilen es der Untertha-
 nen Eigenthum gewesen, und die Bäume auff
 ihrem Gut gestanden. Uuerdings anzeihen, von
 Hoch. Gräfflicher Seithen auch wieder diesen Zeu-
 gen in Ansehung derer andern Kirchpiehlen und
 respective Dorffschafften ratione commodi nichts ein-
 gewendet werden kan, quia in materia antiquitatis non
 solum admittitur probatio levior, sed etiam ipsa antiquitas
 probationem videtur prestare.

Gravett. de antiquit. tempor. Part. I. §. viso
 de fama in antiquis n. 20.

Mascardus de Probat. Concl. 103. num. 16.
 Wesenbec. Conf. 21. n. 66.

Et propter antiquitatem, lex facilioribus & levioribus pro-
 bationibus, ac verisimilibus conjecturis est contenta.

Carpz. lib. 1. Resp. Jur. Elect. tit. 8. Resp.
 78. num. 7.

Hinc possessio antiqua habet effectum publici instrumenti,
 item privilegii & constitutionis, & præsumitur continuata,
 & justitiam habere permanentem.

Afflic. Decis. 239. in fin. & Decis. 277. n. 6.
 Roland. à Valle Conf. 3. num. 109. Vol. 1.

Sic etiam ille, qui possessionem tuetur, non dicitur inferre
 injuriam.

Menoch. Conf. 937. num. 7.

Also ist auch Syndici Principalibus gar nicht zu verden-
 cken gewesen daß sie, als der Herr Stall und Forst-
 Meister Köppel dem Johann Heinrich Reizert aus
 Niederwambach zwey Eichen-Bäume in Syndici
 Principalen eigenthümlichen Waldungen angewie-
 sen,

sen, und derselbe darauff veranstatet hat, daß sol-
che durch einige Zimmer-Leuthe gefallen worden,
sich bey ihrem Eigenthum und hergebrachten pos-
sessione per pignorum captationem mit Wegnehmung
derer Aeyten defendiret haben, cum unicuique per-
missum sit, possessionem suam quocunq; modo, etiam vi
ac armis defendere.

Andr. Clud. de Litigiol. possess. cap. 1.
num. 80. & seq.

Struv. de vindicta privata cap. 6. aph. 1.
& seq.

Atque adversarium vim inferentem, vi quoque repellere.

Parlador. rer. quotidianar. lib. 2. cap. 6. n. 6.

Und als darauff die Herrschafft befohlen, daß solche
Pfandung obneentgeltlich wiederum restituiret wer-
de haben Syndici Principales solchem so gleich nachge-
lebet, und sich nur protestando verwahret, wie aus der
sub Lit. H.H. angeführten Notarial-Bescheinigung zu
ersehen ist. Nichts destoweniger, hat man sie den-
noch auff die gesetzte Straff so lang exequiret, bis sol-
che ebenfals cum protestatione erleget worden, dar-
aus aber das unbilliche Verfahren um so mehr her-
vor scheinet, als aus dem sub Lit. I.I. angedürten Zeu-
gen Verhör daß possessorium ordinarium penes subditos
constitutum noch mehr verificiret wird, wann nemlich
der Hans Theiß Müller aus Gyllenroth Sayn-
Altenkirchischen Gebiets als testis omni exceptione
major, ad interrogatoria specialia 1. & 2. deponiret, es seye
ihm wohl wissend, " daß die Gemeinds-Leuthe aus
" Oberdres an den Hütten-Schreiber Johannes
" Grey auff den Hammer nacher Oberengelbach
" Kohl-Holz verkauffet hätten, welches vor 40.
" und mehr Jahren gesehen sie Oberdreser hätten
dem

Lit.
H.H.

Lit.
I.I.

„ dem Hütten-Schreiber 4. bis 5. Hauffen Kohlen in
 „ Verbott gethan um dieselbe nicht aus ihrem Wald
 „ auf den Hammer folgen zu lassen, bis er Hütten-
 „ Schreiber erstlich ihnen die Kohlen alle bezahlet
 „ hätte, darauff seye mehr gedachter Hütten-
 „ Schreiber zu seinem Vatter Johann Müller
 „ nacher Harteroth gekommen, und gesagt Johann
 „ die Oberdreßer haben mir 4. bis 5. Hauffen Koh-
 „ len mit Arrest beschlagen und die Kohlen verder-
 „ ben mir, wann ihr aber mit mir zu denen Ober-
 „ dreßer wolt gehen, und Bürge vor mich werden,
 „ so wollen dieselbe mir die Kohlen auff den Ober-
 „ engelbacher Hammer verabsolgen lassen, auff des-
 „ sen Anspruch seye sein Vatter mit ihm zu denen
 „ Oberdreßer gegangen, und wäre Bürg vor die
 „ Kohlen worden, worauff ihm auch die Kohlen
 „ wären verabsolget worden. Mithin kan des
 Impetratirten Herrn Graffen gewaltthätiges Zu-
 fahren ihm nicht das geringste Recht zu wegen
 bringen, cum juris sit apertissimi, quod ex facto impro-
 bo, illicito ac vitioso, nullam aliquis consequi possit pos-
 sessionem, vel jus aliud simile.

L. i. pr. ff. uti possidetis.

L. non fraudantur 134. §. 1 ff. de reg. juris.

Lynecker. cent. 5. Decif. 464.

Im Gegentheil erscheinet aus dieses Zeugen getha-
 ner Aussage ganz evident, daß Syndici Principales von
 vierzig und mehr Jahren her, nach dero Gelegen-
 heit in denen Waldungen Holz gefället solches ver-
 koblet, und verkauffet, mithin allerhand *actus posses-*
tionis exerciret haben, in welchem Fall die Rechte
 versehen, quod ex lignorum incisione probetur possessio,

&c

& ex possessione dominium etiam ipsius nemoris.

Krebs de Ligno & lapide Part. i. Clafs. 4.

Sect 6. §. 5. num. 1.

Andr. Clud. de litigiosa possessione cap. 6.
num. 150.

Knichen. de jure territor. cap. 3. num. 218.

Welcher Beweis auch noch weiter befestiget wird,
wann

§. XXXV.

Nach Ausweis des sub Lit. K.K. den 20. Januarii
1695. getroffenen, und von Conrad Neuboss be-
schriebenen contractus emtionis & venditionis lignorum,
von Thönges Dettgen und Herbert Mallet Nah-
mens derer Gemeinden eines Theils, an die beyde
Bürger Johannes Westen und Johannes Sanni-
schen aus Altenkirchen andern Theils, vor vierzig
Reichsthaler Holz aus ihren Hecken im Lausenthal
verkauft worden, welchen Holz Verkauf die Hoch-
löbliche Administration dahin erlaubet, daß der Kauff-
Schilling zu Abtragung eines Capitals, welches
Herbert Moriz aus Brückrachedorf auf die Ge-
meinde geschossen hat, verwendet und der Platz,
auf welchen das Holz gestanden, wiederum besaa-
met werden solle, accedit igitur, quod illud documen-
mentum, ut plurimum attestetur de antiqua possessione,
quæ magis probatur instrumentis aut documentis, quam
testibus.

Gravetæ cons. 8. num. 7. & seq.

Sicque etiam indubitati juris est, quod ex venditione colligatur venditorem rei venditæ esse dominum, cum nemo præsumatur vendere velle, quod suum non est.

Tot. tit. ff. de rebus alienis non alienandis.

Wie nun dieser Holz Verkauf von der Hochlöbli-
chen Administration vigore Adjuncti citat den 30. April
diesi anni confirmiret worden, so hat auch die Landes-

Herrschaft ex certa scientia den Eigenthum des Bal-
des denen Unterthanen bestättiget, sicque etiam
Domini Successores, qui facta Antecessorum præstare de-
bent, confirmationem non retrahere possunt in præju-
diciam subditorum, cum de natura confirmationis sit, ad-
dere robur confirmato, non illud extendere

L. Aurel 28. §. testam 5. ff. de lib. leg.

Dahingegen aber dieselbe kein vermentes possessori-
um momentaneum vorschügen kan, iudem ihre actus
mere turbativi, injusti & violenti gar nicht zu attendiren
stehen, sondern es hat ex parte Syndici Principium ad
obtinendam victoriam tam in possessorio ordinario, quam ju-
re proprietatis eine gute Wichtigkeit quod ille vincit, qui
actus antiquiores pro se allegare potest, præsertim quando
antiquior possessio, etiam possessionem præsentaneum ad-
huc habet.

Andr. Clud. de litig. possess. cap. 8. Sect. 2.
num. 16.

Struv. Exercit. ad ff. 45. thes. 120.

Lyncker. cent. 8. decis. 761.

Treutler. vol. 2. Conf. 58 num. 5. & seq.

Beck de jure limitum lib. 1. cap. 12. obs. 8.
num. 3. & 4.

Daß nun auch die possessio præsentanea bey denen
Unterthanen anzutreffen, davon geben die Straffe
gnugsamen Beweis an den Tag, per hanc iniquam
multæ indictionem aber können sie davon nicht ver-
trungen werden. Es haben demnach Syndici Prin-
cipales pro re nata intentionem fundatam, und fortissima
argumenta vor sich, quorum effectus est, ut eos, pro qui-
bus talia militant, ab onere probandi liberet, illudque in
adversarium transferat.

Hart Pist. lib. 1. quæst. 8. num. 7.

Müste also der Impetratische Herr Graff, so fern
dießer

dieſſeitige Beweis-Gründe nicht anreichig ſeyn ſol-
ten den Beweis über ſich nehmen, wie doch auch in
ſolchem Fall wenig oder gar nichts damit ausge-
richtet ſeyn würde, indem

5. XXXVI.

Krafft des ſub Lit. L. L. abgehaltenen Zeugen Ver-
höres, gegen deſſen legalität nichts excipiret werden
kan, daß poſſeſſorium ordinarium abermahlen en detail
probiert wird, wann nemlich die beyde Zeuge ad
Interrogat. Special. 1. uno ore ausgeſaget haben, wie
" ihnen wohl bewuſt ſeye, daß die Unterthane zu
" Puderbach, Niederwambach, Oberdres und
" Raubach vor vierzig und fünfzig Jahren in ih-
" ren Waldungen ohne den geringſten Wieder-
" ſpruch der Landes-Herrſchaft, Knöppel, Bau-
" Kohl und Holländer-Holz gefälltet, deſſfalls aber,
" wie aus der Zeugen-Auſſage ad Interrogat. Special. 2.
" erhellet, von der Landes-Herrſchaft kein Verbott
" erhalten, ſondern das Gehölz, uti patet ex dictis
" teſtium ad Interrogat. Special. 3. ohne Unterscheid
" verkauffet, und verfahren hätten, wohin ſie ge-
" wolt, und zwar ganz öffentlich, wie dann auch die
" Waldunge denen Unterthanen eigenthümlich zu-
" ſtänden, welches ad Interrogat 4. deponiret, und
" noch ferner erwehnet worden, daß Syndici Princi-
" pales die Reiſſ-Stangen, und das Holz zu denen
" Säſſern daraus abgehauen, und ſolches verkauffet
" hätten. Da nun Syndicus Principalium in ſvo præ-
" cedenti gezeigt hat, wie der Verkäuffer der ver-
" kaufte Sache ein vollkommener Herr und Eigen-
" thümer ſeye, wohin ſich brevitatis ſtudio bezogen
" wird ſo iſt auch außer allem Rechts-Zweifel, quod poſ-

Lit.
L. L.

5

poſ.

possessio ab eo, qui semel possedit, semper continuata præsumatur.

Mynsing. Resp. 18. num. 22. & Resp. 31. num. 6.

Ratio est, quia olim, qui possedit, & hodie possidere præsumitur.

Mynsing. Resp. 25. num. 11.

Mascard. de probat. Vol. 3. Conclus. 105.

cum mutatio non præsumatur.

Gloss. in L. si vero §. qui pro rei qualitate ff. qui satisd. coguntur.

Menoch. Conf. 1. num. 121. & Conf. 100. num. 82.

Diesen ad colorandum possessorium angezeigten vollgültigen argumentis tritt noch bey, wie in præmissis allbereits erwehnet worden, daß der Herr Graff Friederich *pia memoria* dem Kirchspiel Urbach einen eigenthümlichen Wald zugestanden habe, woraus dann erscheinet, daß die Unterthane *secundum consuetudinem provincie*, wie man solch auch bey den subditis derer andern benachbarten Reichs-Ständen mit welchen die Graffschafft Dierdorf umgeben ist als des Chur-Fürsten von Trier, und des Marggraffen von Barenth wegen des Amt Altentkirchen vorfindet, eigene Waldunge haben, mit hin auch auff die *locos particulares ejusdem provincie* eine solche probationem præsumtivam obtiniren.

Bart. in L. si convenerit §. 1. n. 2. & 3. ff. de pign. act.

Hieron. Schurff. Conf. 66 num. 10. cent. 1.

Wesenbec. Conf. 12. num. 56.

Gegen welche, mit Bestand Rechtsens gar nichts eingewendet werden kan.

Riminal. Junior. Conf. 60. num. 29.

Calder. Conf. 4 num. 1. in fin. tit. de censib.

Wie nun bey diesem allem wohl zu bemerken, daß
Syn-

Syndici Principales durch den beigebrachten Beweis den titulum possessionis erwiesen, und solchen ex petitorio multis modis coloriret haben, sich auch um deswillen ad colorationem possessionis einzig und allein nur beziehen, und mit nichten in das petitorium sich einlassen, so ist auch notissimi juris, quod in hoc possessorio iudicio, maxime pro iis pronuntiandum sit, qui habent possessionem cum titulo conjunctam vel alio modo coloratam.

Nicol. Eberhard. jun. Vol. 2. Conf. 34. n. 83.
Menoch. de retinendæ possessionis remedio 3. num. 733.

Aut pro quibus faciunt argumenta verisimiliora, & magis apparentia.

Wesenbec. Part. 1. Conf. 18. num. 12.
Mev. Part. 2. Decis. 247. in not. num. 15.
Ertel de iurisdic. infer. lib. 2. cap. 33. obs. 1.

Solchem nach werden die zu der Hohen Kaiserlichen Commission Subdelegirte Herren Räte ihre vota ad Augustissimum Dominum committentem dahin einrichten, daß Syndici Principales in ihrer wohlbegebrachten possessione vel quasi der quæstionirten Waldungen in ordinario erhalten und vermittelst des mandati attentatorum revocatorii, cassatorii & inhibitorii darinnen geschüzet, und alle Schäden und Kosten ihnen ersetzt werden, wogegen dem Impetratischen Herrn Grafen sein vermeintes Eigenthum in petitorio auszuführen unbenommen bleibet.

§. XXXVII.

Das 2te Gravamen bestehet in Übernehmung vier Floren, wann ein Fremder zu einem Unterthan in das Amt Dierdorf aufgenommen, oder einem Eingeseffenen, so daraus gezogen, jure postliminii

wiederum zurück zu kehren verstattet wird, sintemahlen ein solcher sechs Floren vigore adjuncti sub Lit. M.M. bezahlen muß, dargegen sonst ein solcher nicht mehr als zwey Floren entrichtet hat. Nach dem aber besag Adjuncti sub Lit. N.N. hierinnen eine richtige Verordnung vorsethet, indem von dem Höchstseel. Herrn Landgraff zu Hessen Darmstadt Hochfürstlichen Durchlaucht als von Römisch Kayserlichen Majestät über Weyland Maximilian Henrich Graffen zu Bied, Herren zu Runkel und Isenburg *pia memoriae* hinterlassene annoch unmundige beyde Söhne (wovon der *Impetratus* Herr Graff als der ältere nach dem *Primogenitur* Recht die Regierung führet) bestellt und bestättigt gewesen *tutore honorario*, so dann der verwitibten Frau Gräffin Sophia Florentia des Herrn Graffen Frau Mutter Hochgräfflichen Excellence *ex tutela legitima* bestellte Regentin (welche Reichs-kündiger massen das Regiment gar löblich geführet) auff vorhergegangener gnugsamer Untersuchung wohl erwogen und berathschlaget auch so fort denen Unterthanen bey dem Huldigungs Acta pro Resoluto schriftlich ertheilet worden ist, daß in solchen Fällen, wie in *præmissis* allbereits die Erwähnung geschehen, nicht mehr als ein Gold-Gulden oder zwey Reichs-Floren in die Herrschafftliche Receptur bezahlet werden solle. Als ist demnach auch auff keinerlei Weise abzusehen, wie von dem *Domino territoriali* vier Floren übernommen, neue Rechte und Auflage gegen das *judicatum*, quod statuit facere *ius irretroabile* inter partes. *L. eleganter 23. §. si quis post. de condict. indeb. cap. cum inter 13. de re judicata.*

ein.

Lit.
M.M.

Lit.
N.N.

eingeführet werden können, dannenhero auch dieses Verfahren unterbleiben, und das *indebite solutum* allerdings restituiret werden muß. Wie nun hieraus die Erheblichkeit dieses *Gravaminis* überall hervorscheinet, so ist ebenfalls.

§. XXXVIII.

Das dritte *Gravamen in aperto*, wann an statt des Schneid-Hammels ein Schaaf mit einem Lamm genommen wird, welches gegen das *sub Lit. O. O.* von dem höchst vorgedachten Herrn Land-Graff Hochfürstlichen Durchlaucht und der vorhero ebenfalls erwehnten Frau Regentin Hochgräfflichen Excellence ertheilte *decisum diametraliter* angehet, in verbis. " Es soll hinkünftig nicht der beste, auch nicht der schlimmste Weid-Hammel, noch auch an dessen statt ein Schaaf mit einem Lamm genommen oder geschnitten werden, im Fall aber kein Weid-Hammel unter einer Heerde vorhanden, so soll von einem solchen dem Herkommen gemäß fünf Kopffstück an Geld bezahlet werden.

Gravamen III.

Lit. O. O.

Resolutione igitur facta, actus resolutus in disquisitione non amplius venit.

Per fatis nota.

Sed pro re judicata habetur, cui standum est, nam ea, quae jam judiciali sententia finita sunt, vel amabili modo sopita, haec resuscitari per conceptionem juris nullo debent modo, vide.

Const. Tanta. §. 23. de confirmat. ff.

Quicquid enim promissisti per te, aut antecessores, fac ut praestes, ubique enim est grave fidem fallere, tam in privatis, quam publicis personis.

L. i. de const. pecun.

Wann zumahlen die ratio decisionis (uti hic) auf ein altes

altes Herkommen sich fundiret, quæ apud Ictos instar legis est, ac pro lege habetur.

Argument. L. Filius emancipatus.

L. 14. ff. ad L. Cornel. de fals.

L. 3. Cod. de ædif. privat.

Per consequentiam necessariam müssen Syndici Principales bey ihrem judicato gehandhabet, und dem Impetratischen Herrn Grafen per Mandatum aufferleger werden, daß er hinfünftig von dergleichen abstehe, und die extorta indebita restituiren müsse.

§. XXXIX.

Ehe und bevor aber zu dem vierdten Gravatorial-Punct übergangen wird, will Syndicus Principalium in antecessum melden, daß die Iustratio, oder Musterung und Ausfuß, quæ Superioritati & Regalibus adscribitur, dem Herrn Grafen als einem Reichs-Stand allerdings zukomme.

Reichs-Abschied de Anno 1564. §. ferner dieweil 22. in fine.

Sixtinus de Regalibus lib. 2. cap. 1. num. 27. & 28.

Befold. Thef. pract. verb. Musterung in fine.

Deswegen dann auch hierinnen so wohl, als wann das Contingent auffgestellet, oder completiret, und die Mannschafft ex subditis ausgezogen werden soll, kein Widerspruch formiret, dargegen aber auch nicht vor unbillig gehalten wird, daß die Herrschafft denen Unterthanen die Stellung der Contingents-Mannschafft überlasse, wie solches aber keinen ingrefs, sondern das contrarium vielmehro aus der Ursach Platz findet, damit 50. 60. bis 80. Reichsthaler vor einen Mann bezahlet werden müssen,

müssen, welchen die Unterthane sonst vor zwanzig Reichsthaler hätten bekommen können, so begründet sich auch hierinnen nicht allein das vierdte Gravamen, sondern dasselbe äussert sich aus dem sub Lit. P.P. angeschlossenen Resoluto, welches der Herr Graff den 27. April 1741. auff Syndici Principalem übergebene Vorstellung in his verbis. " Die Ausnahm der jungen Mannschafft ist bey Wechselung der Montirung überall usus & styli ertheilet hat, " dergestalten, daß gar wohl gesagt werden kan, ex vultu aetiopem judicamus, & ex unius eventus experimento reliquorum similium conjecturam facere oportet, allermassen die Ausnahm der jungen Mannschafft, welche in casu necessitatis zur Landes-Defension gereicht, in welchem Fall auch einjeder vor das Vaterland sich darzustellen schuldig ist, versiret extra casum dubium, und kan also dieses ex usu & stylo nicht allein, sondern nach dem allgemeinen Völkern- und Natur-Recht gar wohl behauptet werden. Dieses ist aber in materia prostrata das objectum litis nicht, sondern dasselbe bestehet in Erhebung grosser Summen Geldes unter dem Vorwand des Ausschusses oder Montirungs-Wechsel, wie es von dem Impetratischen Herrn Graffen benennet wird, wodurch derselbe nach Ausweisung der angefügten Specification sechs hundert und 14. Floren erhoben, dargegen aber eine Land-Miliz aufzurichten niemahlen in dem Sinnu gehabt hat; Die Hand-Griffe, welche hieben gebrauchet worden, haben in Abnehmung der Montirung von denen Coniugents-Soldaten, und derselben Überscheidung an die Unterthane und deren Söhne bestanden,

Gravamen
sub IV.
Lit.
P.P.

Lit.
Q Q

welche so fort, wann sie von dem so genandten
 Montirungs-Wechsel haben wollen verschonet blei-
 ben, den Beutel nothwendig ziehen, und sich loß
 kauffen müssen so bey dem Herrn Graffen in contextu
 des Eingangserwehnten Resoluti nachmahls heissen
 soll, „ daß keiner damit überlästiget, sondern de-
 „ rer mehresten eigenes Gebott angenommen
 „ worden, deswegen Wir Uns billig wun-
 „ dern, daß Supplicantes hievon Meldung zu
 „ thun sich erfrechen.

Nachdem aber die jura, gleich wie die causales nec justæ,
 nec utiles, nequaquam autem necessariae seynd, ratione vis
 & metus hierinnen ein ganz anderes statuiren, quia
 voluntati nihil sub coelo magis est contrarium, quam
 metus.

L. nihil consen. 1 16. ff. de regula juris.

Ideoque dicitur, quod sit trepidatio mentis periculi instan-
 tis vel futuri tollens libertatem.

Conf. Argent. 1. Conf. 41. num. 19. & 20.

& animùm perturbans.

Tot. tit. ff. quod metus causa.

Unde prætor tanquam custos æquitatis eam obligationem
 ratam non habet, quæ metu extorta est, rerum restitu-
 tionem in integrum pollicetur, qui hoc nomine in captio-
 nem incidit, ut videri est in

L. 1. & 2. de in integr. restitut.

Barbofs. Thes. locor. Com. lib. 11.

cap. 33. §. 2.

Als kan demnach pro re nata auch keine obligatio va-
 lida dadurch involviret werden, wann die Untertha-
 ne und deren Söhne Geld gebotten, und von dem
 Montirungs-Wechsel sich damit liberiret haben die-
 selbe repetiren demnach die ex vi & metu extorquirte
 sechs hundert und vierzeihen Floren per conditionem
 inde-

indebiti, und bitten zugleich unterthänigt, daß ih-
nen zugestanden werden möge die Contingents-
Mannschafft zu stellen, wann erheischender Noth-
durfft nach solches geschehen solle. Wie nun hier-
innen nichts unbilliges anverlanget, sondern einzig
und allein dasjenige begehret wird, was in der *aqui-
rat* fundiret ist. So kan auch mit Zusprechung dieser
beyden Stücken um so weniger gezweiffelt werden,
als Syndici Principales keine Leibeigene Leuthe seyn,
wie sie nach dem *effectu tractiret* werden sollen gleich
sich *ex sequentibus* an den Tag legen wird, dannen-
hero auch.

§. XL.

Das fünffte Gravamen daraus entstehet, wann
nemlich die schlimme Würdunge, inmassen das
Wort Leibeigen an und vor sich so böß nicht ist,
ratione *servitiorum determinate præstandorum* und da-
benebst noch zu bezahlen stehenden Dienst Geldes
per iniquam extensionem auff ungemessene Dienste so
detestable, unterbleiben mögten, wie doch solches bil-
lich geschehen sollen, dieweilen der Impetratirte Herr
Graff *vi declarationis sub Lit. R. R.* von sich selbst en-
gestehet, " Daß diejenige, welche man in Teutsch-

Lit.
R. R.

" land Leibeigene nennet, denen übrigen freyen
" Leutthen, wie in das besondere hier in dieser
" Nachbarschafft geschiehet, gleich gehalten
" würden, und bestünde sothane Leibeigen-
" schafft darinnen, daß die Unterthane ohne
" Vorwissen und Erlaubnis, folgiam ohne
" Losschein ab diesen Landen nicht weichen
" dürfen, weniger nicht ein billigmäßiges
" auff den Abzugs Fall zu erlegen haben.

R

Den

Bei welcher Declaration und Beschreibung der Leibeigenschaft, worinnen sie bestehe, gar kein Bedenken vorhanden ist, ob Syndici Principales Leibeigene oder freye Leuthe genennet würden, wann nur der Dienst Status, welcher unter diesem Wort verborgen lieget, und indeterminate durchgetrieben werden soll, cessirte, allermassen dieses die Braut, warum der Tanz angestellet worden.

Wann nun auch hierinnen cum fructu & effectu progrediret werden soll, so muß ad jura conventionis & longævæ consuetudinis sive præscriptionis recurreret, und darnach gezeigt werden, was der Landes Herr bey dem Dienst Statu zu fordern und der Unterthan dargegen zu præstiren nöthig habe, is enim qui asserit sibi deberi operas indeterminatas, debet probare vel ex conventione, vel ex præscriptione & sic ex longæva consuetudine sibi deberi.

Ziegler in suis Concluf. §. nobiles vers. de operis. num. 51.

Horum neutrum hæctenus ab Illustri Comite est probatum, & in futurum etiam non probandum erit, also seynd auch die Unterthane keine ohngemessene Frohn Dienste, sondern diejenige nur zu leisten schuldig, welche sie jederzeit dem alten Herkommen gemäß præstiret haben, und dieses ist demnach der unumstößliche Grund Rechts, worauff sich dieselbe beständig halten.

Damit aber ein jeder æquus rerum censor sehen möge, wie Syndici Principales in dem Dienst Statu graviret werden, so prætendiret.

§. XLI.

Der Impetratſche Herr Graff, daß (1.) die Unterthane das Brand Holz zur Herrschafftlichen Hoffhal.

haltung ohne Anzahl herbenfahren sollen, da doch dieselbe mehr nicht als den Christ-Brand anzufahren schuldig seynd, welcher von einem jeden unter ihnen mit einem Karrn vor Christag und mit einem darnach herben gefahren wird wie aus dem Adjuncto sub Lit. S.S. erscheinet, mit welchen gemessenen Diensten der Landes-Herr auch zufrieden seyn muß, operæ rusticorum certam definitionem habentes extra fines suos non sunt extendendæ.

Lit.
S.S.

Jafon. in L. placet num. 19. C. de Ecclef.
Menoch. Conf. 32. num. 62.

Sed Dominus, ut definitæ ac circumscriptæ sunt, iis contentus esse debet.

Vultej. Conf. Marburg 30. num. 209. vol. 2.
Mev. Conf. 58. num. 4.

Und wann der Impetratische Herr Graf damit nicht auskommen sollte, würde keiner *ex subditis* sich sperren ein mehreres zu thun, so fern sie darum angesprochen werden solten, daß aber von Seiten der Herrschaft eine Schuldigkeit daraus gemacht und zu derselben Behauptung der *effectus* von der Leibeigenschaft angewendet werden will kan in hac hypothese um so weniger durchgetrieben werden, als die Untertthane neben denen Diensten auch noch Dienst-Geld geben, wovon in dem Verfolg weitere Anweisung geschehen soll, entzwischen werden die Erangsalen *continuiet*, und sollen *Syndici Principales*.

§. XLII.

Das Neu und Grummet (2.) von der Herrschaftlichen Wiese einfahren, welches dem Flecken Dierdorf und denen dazzu gehörigen drey Dorfschaften, Wienau, Brückradborn und Kirchoffen zustehet, wie aus dem vorangezogenen *adjuncto sub Lit. S.S.*

R 2

veri-

verificiret wird; wie nun durch die angewiesene Unterthane die gemessene Frohn Dienste mit Einfuhrung des Heues und Grummets von der Herrschaftlichen Wiese prästiret, und geleistet werden, so kan man auch, ausser diesen, die übrige als Syndici Principales mit nichten dazu ziehen, operæ enim strictæ explicandæ, seu interpretandæ, nec extendendæ, quia operæ rusticorum respectu sunt odiosæ, odiosa autem sunt restringenda.

De Regula Juris in 6to.

Einjeder kan demnach gar leichtlich hieraus ersehen, was für eine Intention gegen die Unterthane gegeben, und wie bestieffentlich gesucht werde, dieselbe in unerlaubte Straffen zu bringen, wozu allerdingß referiret werden muß, wann

§. XLIII.

Syndici Principales (3.) den Flachs und Hanff bereiten, das Garn daraus spinnen, und solches an die Hoffhaltung einlieffern sollen, da dann eine Straff auff die andere, wann das Gespinn nicht gleich von Faden ist, erfolget, wie aber die Unterthane hierinnen solche Servitia Oeconomica zu prästiren ganz und gar nicht, sondern einzig und allein nur gehalten seynd, den Zehnten von ihren Gütern, quia onus decimarum prædiis annexum est, & hinc decimæ solvi debent in ipso fundo, in quo fructus colliguntur.

Bartol. in L. i. Cod. de fruct. & lit. exp.

Zu entrichten, so kan auch nullo modo abgesehen werden, wie die Gnädigste Landes Herrschaft auff eine solche unbillige Extension hätte verfallen können, wann nicht die Bediente, welche die Henne, so die goldene Eyer legen, schlachten, und allerhand verkehrte Interpretationes machen würden, allermaßen

§. XLIV.

§. XLIV.

Die Unterthanen sich gar nicht zu bestimmen wissen, ihre Memorialia und Bitt-Schriften auch das Mindeste ergeben daß die Kirchspiele nach Maassgab des ertheilten und sub Lit. T. T. apponirten Resoluti eingestanden haben solten, von denen Alten gehöret zu haben daß ein jeder Unterthan jährlich zwey Fährde an den Rhein und eine nach Kunkel thun müsse. Sondern dieselbe haben wohl das Gegentheil vorgestellet, wie nemlich ein jedes Kirchspiel zwey Fährde an den Rhein und eine nach Kunkel das Jahr über zu thun sich willfährig und schuldig erkenne. weilen nun von Seiten der Herrschafft solche Fährde auff jeden Unterthan extendiret werden soll, so muß nothwendig von höchst derselben legaliter erwiesen werden, was ihr ex conventione & præscriptione, wie in retrodeductis allbereits erwehnet worden, desfalls zustehe, worüber der gewesene Cammer-Assessor von Ludolff in seinen Consultationibus & Decisionibus forensibus 10. pag 307. nachgelesen werden kan, derohalben dann auch dieses assertum so wenig zu regardiren ist, als jemand, der eine servitutein alternis diebus, mensibus vel annis in alieno hergebracht, deren Gebrauch contra L. 2. ff. de aqua quotidiana & æstiv. auff alle Tage extendiren kan; Es können auch.

Lit. T. T.

§. XLV.

Syndici Principalibus (§.) die Operæ, welche zu Bearbeitung des Herrschafftlichen Gartens exigiret werden, mit nichten aufgebürdet werden, alldieweilen die drey Dörffer Wiendü, Bruckrachdorff und Kirchhoben nach dem sub Lit. U. U. angehendten

Lit. U. U.

§

Be.

Bericht des Herrn Amtmann Strobels solche allein und ohne Beyhülffe des übrigen Landes zu prästiren schuldig seynd in wessen Absicht auch die Kautbacher diese Dienstleistung in dem Garten abgeschlagen haben, ita etiam servitia inter fines suos, quibus definita, sunt cohibenda, non extendenda & amplianda.

Vultejus in Conf. Marburg. vol. 2. Conf. 39. num. 212.
Lyncker. Decil. 608
Boer. Decil. 132. num. 3.
Carpz. Part. 2. Constitut. 52. Definit. 3. in terminis.
Stamm de Servit. Personal. lib. 3. cap. 21. num. 6.

Wann demnach die Herrschafft den Simon Wolff aus dem Kirchspiel Niederwambach, welcher solche Dienste nicht hat leisten wollen, über 14. Tag lang in das Gefängnis gesetzt, und aus demselben eber nicht erlassen, biß Syndici Principales durch Bürg. Leistung sich seiner angenommen, so kan demnach ex hoc improbo facto keine Rechts: Würdung pro Domino territoriali inferirer, sondern im Gegentheil optimo cum jure behauptet werden, daß einem jeden in solchem Fall erlaubet seye, sich bey seinen hergebrachtten Rechten und Freyheiten contra quemcunque turbantem, auch so gar per viam & arma zu schützen.

Postius in Tract. Mandat. de manutentiend. observat. 1. num. 55. & seq.
Struy. de vind. privat. cap. 6. aphor. 1. & seq.

Welches auch Platz findet quo ad Dominum territorialem ipsum, nam etiam tali de facto procedenti potest resisti.

Petr.

Petr. Frid. Mandan. de Mandat. lib. 2. cap. 13. § 8. num. 16. & seq.
 Carpz. Resp. Elect. lib. 1. Resp. 2. num. 10.
 Struv. de vind. privat. cap. 6. aphor. 4. num. 4.

Allermassen auch diesem nicht erlaubet das jus subditiis quaesitum nach eigenem Gefallen zu intervertiren, und ihnen dasselbe zu entziehen, über diesem allem.

§. XLVI.

Kan (6.) nicht ohberührt bleiben, daß die Unterthanen nicht allein ihren Landes Herrn selbst, sondern dessen Jägere, Laquaiens, Stall Knechte und Soldaten in und auffer Land mit ihren Pferden herum fahren, und dieselbe zum reiten hergeben sollen welches, wie es sonst niemahlen geschehen, von niemand gebilliget werden kan. Wann nun zur Gnügen erscheint, daß Dominus territorialis seine an sich freye Unterthanen zu diesen ohngewöhnlichen Diensten nicht weiter anstrengen könne, als solche hergebracht. So wollen die höchst gedruckte arme Leuthe auch nicht zweiffeln es werde hierinnen rechtlich verfügt werden, daß sie mit keinen Diensten über die Observanz, und klaren Buchstaben derer justificatoriorum belastet werden, biß der Impetratische Herr Graff solche in terminis, in quibus prætenditur, erweislich hergebracht habe, zumahlen keine possessio vel quasi, welche man ex toties, quoties variatis exactionibus inferiren will, alhier Platz haben kan, quia scientia & patientia eorum, qui actum impedire non possunt, non habentur pro consensibus, & quando inferiores & imbecilliores patiantur aliquid in rem suam committi à potentioribus, id potius ex reverentia & familiaritate toleratum. Hinc tacita murmuratio imbe-

cellorum omnem præscriptionem impedit. Imo sola suspiria subditorum esse protestationes gravissimas. Ohne zu gedencen, daß von Seiten derer Unterthanen gegen solchen gewöhnlichen Dienst Statum expresse protestiret worden seye, über das auch in denen Rechten eine außgemachte Sache ist, talem possessionem novarum operarum per Dominorum impressionem vi extortam præsumendam esse.

Fritschius de excubiis cap. 6. num. 7.

8 9 & 10.

Quæ nihil operatur: videatur pluribus.

Erhard. Conclus. 17. per tot.

Wann demnach die Unterthanen bald auff diese bald auff jene Art von denen Bedienten nunc ad operas, nunc ad collectas obligiret werden, kan aus solchen stets anhaltenden gravaminibus keine possessio erzwingen und behauptet werden, dahero auch

§. XLVII.

Gravamen VI. Lit. V.V.

Gar nicht zu reflectiren seyn wird wann man sich Herrschafflicher Seiten quo ad Gravamen VI. in Erhöhung des Dienst Geldes darauff beziehen wolte, sintemahlen die sub Lit. V.V. angeschlossene alte Register ein anders besagen, vermög derselben gibt ein Unterthan jäblich wegen eines Pferds zwey Reichsthaler und wegen der Hand Frohnen einen Reichsthaler welche præstanda auch Syndici Principales alle Jahr gern und willig abführen. Wann aber Dominus territorialis von einem jeden Unterthan, welcher ein Pferd hat, zwey und einen halben Reichsthaler und von einem Hand Frohner ein und einen halben Reichsthaler durch violentas executiones entreibet; So gehet solches auch gegen die vorangezogene Codices und alte Register, mithin wird dem

Impe-

Impetratischen Herrn Graffen allergerechtest anbefohlen werden, daß er ultra observantiam & consuetudinem das Dienst-Geld nicht weiter mehr erhöhen lassen dürffe, sondern im Gegentheil vielmehro die desfalls extorquirte indebita wiederum restituiren, oder aber dieselbe wenigstens an denen lauffenden Geldern vergüten müsse.

§. XLVIII.

Endlich bestehet, das VII. Gravamen in enormer Übernehmung des Kriegs-Geldes, deren eigenmächtiger Auflage, und violenten executionen, sittemahlen das alte Herkommen, wie die Unterthane collectiret werden, Inhalts des sub Lit. W. W. angelegten Herrschafflichen Ausschreibens, welches pro fundamento & observantia einzuhalten, deutlich anweist, daß, nach demselben der Betrag zwey und drey viertel Ziehl seye, jedes Ziehl thut fünfzehen Floren vor ein Kirchspiel, die Graffschafft Dierdorf aber bestehet aus fünfz Kirchspielen, exclusive des dritten Theils zu fünfz Floren an dem Gemein-schafflichen Kirchspiel Menschied, machet also zusammen achtzig Floren, ertragen demnach die zwey und drey viertel Ziehl hundert achtzig sechs Floren 30. Kreuzer komit nun die Ober-Graffschafft Nunkel mit dazu bestehet das totum des Monathlichen Kriegs-Geldes, worinnen die Ober-Graffschafft vier hundert Floren jährlich mehr bezahlet und dieselbe also in die zwölf Monath einzutheilen seynd, wovon jeder Monath dreyzig drey Floren 20. Kreuzer ausmachet, in einer Summa von vier hundert und sechs Floren 20. Kreuzer, thun also die zwölf Monath an Kriegs-Geld vier tausend acht hundert

Gravamen VII.

Lit. W. W.

M

se.

siebzig sechs Floren, auff dieses alt Herkommen
 muß demnach in der Steuer Anlag gesehen wer-
 den, und soll ein jeder Reichs-Stand seine Un-
 terthane nicht weiter, als sich solches erstreckt,
 damit belegen, *consuetudo enim & antiqua observa-
 tia in materia collectarum dicitur regina, attendenda tam
 in indicendis, quam non exigendis.*

Klock de contribut. cap. 2. num. 96. post
 viginti alios Doctores ibidem in
 terminis allegatos ex iis.

Gail lib. 2. observat. 52. num. 18.

Wie nun dieses alte Herkommen in der Graff-
 schafft Dierdorff vorgedachter massen sich nur auff
 die zwey und drey viertel Ziehl erstreckt, so seynd
 auch alle onera publica (welche denen Reichs-Stän-
 den per Recessum Imperii de Anno 1543. 48. Recessum
 Imperii novissimum von denen Unterthanen zu erhe-
 ben zustehen, als da seynd praestationes circuli, col-
 lectæ Camerales, impensæ in rem militarem & defensionem
 provinciar, ut & legationes ad Dietas imperii & ci-
 culares.)

Videatur pluribus Struv. in Syntagn.
 jur. publ. cap. 26. § 17.

Davon abgetragen worden, und hat die damah-
 lige Regentin Johanna Elisabetha gebohrene
 Gräffin von Metternich piæ memoriae die Untertha-
 ne über das vorangeregte Herkommen nicht colle-
 ctiret, und gleichwohl solche onera sustiniret. Ein-
 folglich kan auch Dominus territorialis unterm Vor-
 wand derer publicorum Syndici Principales über das
 mehrgedachte Herkommen mit Steuern nicht be-
 legen, solten aber dieselbe bey gegenwärtigen Zei-
 ten, wie vorgegeben werden dörfte, nicht zureichen,
 son-

sondern ein mehreres müste erleget werden so wäre dennoch der Landes Herr nicht berechtiget, den alten ständigen Fuß zu verändern, und also *onus incertum extraordinarium in ordinarium zu verwandeln*, videatur pluribus.

Klock. Tom. 1. Conf. 28. num. 31 & seq. sondern müste die *ulteriores necessitates publicas*, wie solche ab- und zunehmen denen Unterthanen jedermahlen andeuten. Dann so viel die Reichs- und Graß Lasten, und deßfals denen Reichs Ständen zustehende Subcollectation betrifft, seynd dieselbe nicht anders als *nudi administratores & ministri* anzusehen, die *ex delegata potestate* solche einfordern.

Klock. loc. cit. num. 32. Quibus non nisi executio imperii legibus circumscripta competere videtur, uti loquitur.

Hertius de Superiorit. territor. §. 146.

Sollen derowegen denen Unterthanen die bestimmte Maas der Reichs-Hülffe zuforderst eigentlich und ausdrücklich kundbar und namhafte machen, uti sonant verba.

Recessus Imperii de Anno 1555. &

Recessus Imperii de Anno 1576.

Und zwar besonders zu dem Ende, damit dieselbe ihre Unterthanen nicht unterm Vorwand solcher Reichs- und Graß Lasten übernehmen, und etwas zu ihrem Vortheil und Eigennus einheimischen.

Klock. citat. Conf. num. 276.

Hiergegen wird aber *diametraliter* gehandelt wann
§. XLIX.

Der Impetratische Herr Graß (I.) die Schultheißen von Bezahlung derer Steuern so sie wegen ihren Gütern zu entrichten schuldig seynd, befrehet,
und

und dieselbe denen andern Interthanen aufleget wel-
 ches nach denen Rechten sub nullo colore bescheiniget
 und behauptet werden kan, dann ob gleich in mate-
 ria collectarum nicht abgelaugnet werden muß, daß
 ein jeder Landes-Herr jemand von Erlegung derer
 Steuern befreyen könne: So ist doch solches mit
 diesem Unterscheid anzumercken, daß er solche col-
 lectas, von welchen er ein-oder den andern ex subditis
 befreyet, aus dem Steuer-Stock auslassen müsse,
 damit solcher pars denen übrigen nicht zuwachse,
 nemo enim alterius injuria prægravari potest.

Per vulgata.

Welches absonderlich in oneribus realibus Platz hat.
 Damit nun auch (2.) die excessive Überhebung in
 dem Kriegs-Geld, worinnen man Herrschaftlicher
 Seiten Syndici Principales ganz darnieder richtet,
 gezeiget werde, so ist vor allen Dingen nöthig, daß
 man ex parte subditorum den Kriegs-Statum auslege,
 und darnach zeige, wie die Überhebung geschehe,
 wodurch ein so kleines Land gänglich ruiniret wer-
 den müsse: Derselbe bestehet nun Besag sub Lit.
 Lit. X. X. adjungüten attestati des Herren Lieutenant von
 Marteauville, welches zu Aachen den 21. April
 1731. præsentiret worden, (1.) in einem Lieutenant,
 (2.) einem Fähndrich (3.) drey unter Officiers,
 (4.) einem Tambour (5.) zwey Pfeiffern (6.) und
 vier und zwanzig Gemeinen, diese bekommen an
 Monatlichen Sold, (1.) der Lieutenant zwanzig
 zwey Floren 15. Albus, (2.) der Fähndrich fünf-
 zehen Floren (3.) die drey Unter-Officiers, jeder
 per Monath vier Floren 15. Albus also zusammen
 13. Floren 15. Albus (4.) der Tambour vier Floren
 (5.)

Lit.
 X. X.

(5) die zwey Pfeiffer acht Floren, und (6) die vier und zwanzig Gemeine, jeder drey Floren mit hin zusammen siebenzig zwey Floren bekomt demnach das ganze Contingent in einem Monath hundert dreyßig fünf Floren zum beständigen Sold, werden auch noch fünfzehnen Floren zugesetzt und die vierzig acht Floren zum Beytrag in einem Simplo gezogen, wie die sub Lit. Y.Y. angehende Repartitio matricularis welche vom ganzen Hauff Wied, als Neuenwied und Wied.Kunckel 96. Floren ausmachet, des mehreren beweiset, wäre der Beytrag hundert neunzig acht Floren hierzu will Syndicus Principalium noch zwölff Floren zu andern Unkosten Monatlich zusetzen, daß in allem zwey hundert zehen Floren angewendet werden müßten, käme dennoch die Überhebung bey dem Kriegs Statu in jedem Monath mit zwey hundert und fünfzig Floren heraus, thut in dem ganzen Kunckelischen Land drey tausend Floren und also in der Graffschafft Dierdorff tausend fünfß hundert Floren, welche indebite exigiret worden, diese müssen dennach, denen Unterthanen wiederum restituiret werden, indebite enim extorta cum omni causa restitui debent.

Lit. Y.Y.

Schrad. de feudis part. 10. Sect. 5. num. 119.

Mithin leben die biß außß Blut erschöpffte Unterthanen der rechtlich, unterhängsten Hoffnung, daß ihnen per Mandatum S.C. de non amplius gravando collectis contra leges Imperii & morem majorum, cum plenaria restitutione indebite solutorum & expensarum succurreret werde.

Das achte Gravamen bestehet in Veränderung

Gravamen VIII.

rung des Rüge-Tags, und Bestellung der Feld-
 Schützen. Dieses Rügen (quod significat in lingua
 germanica denunciare, accusare ad illum finem, ut Ma-
 gistratus denunciacione audita, inquirat, judicet & mul-
 ctet) ist alle Jahr von dem Beamten zu Dier-
 dorff vorgenommen worden, worgegen Syndici
 Principales auch nicht das allgeringste einzuwen-
 den haben, sondern das Beschweren gebet in An-
 sehung der Veränderung dahin, daß Syndici Prin-
 cipalibus nach einem alten Gebrauch competire die
 Feld-Schützen jährlich auff Maij-Tag zu bestellen,
 welche auff die Frevler Achtung geben, und solche
 bey dem Rüge-Tag zur Bußtheiligung angeben
 müssen, wie die sub Lit. Z. Z. angehende Confirmatio
 aus der Hoch-Gräfflichen Cansley vom 16. Au-
 gusti 1677. bewarheitet. Hiergegen wird nun ge-
 handelt wann (1.) Syndici Principalibus solche Be-
 stellung versaget, und dargegen (2.) verordnet
 worden, daß alle Monath die Feld-Schütze die
 Straßbahre anzeigen müssen, dahero es dann
 komt, daß die Untertthane ein ganzes Jahr hin-
 durch herum getrieben, und in ihrer Arbeit ge-
 hemmet, auch mit solchen exorbitanten Straffen
 beleet werden, daß es nicht zu sagen, wie bey
 einer Hohen Kayserlichen Subdelegations-Commission
 punctatim gezeiget werden soll, wird also die recht-
 liche Verordnung dahin ergehen, daß es in Anse-
 hung des Rüge-Tags bey dem alten Herkommen
 sein verbleiben haben möge.

Lit.
 Z. Z.

Es ist auch denen Jagd-Hunden, wann die
 Jäger mit denenselben in ein Dorff gekommen,
 ein Stück Brod gegeben worden, aus diesem
 Brod

Brod hat man quo ad Gravamen IX. ein Ständi- Gravamen IX.
ges zu machen gesucht, wann ein jeder Unterthan
nunmehr so viel Frucht geben soll, wovon die
Jager salariert werden, wie nun diese und alle
andere Salaria Officialium aus denen Cammer-Ge-
fällen hergenommen werden müssen, gestalten
die Domania dem Landes-Herrn vornemlich ihrer
ursprünglichen End-Ursach wegen ad sustentationem
Officialium gewidmet seynd. So wird solche
Frucht Erhebung in das künfftige auch gänglich
unterbleiben, als woegen Syndici Principales auff
das Beste prötestiren.

Das Zehente Gravamen bestehet in denen jun- Gravamen X.
gen Schweinen, wann nemlich die zehnte Fer-
ckel denen Unterthanen Besag angehenden Resoluti
sub Lit. A.A.A. um Michaelis Tag geschnitten
werden sollen, dargegen solches um Christ-Tag
vorgenommen wird, dahero es dann komt, das
sie, weiln deren keine können verkauffet werden,
ehe der Zehnte von denenselben genommen, in ih-
rer Nahrung gehemmet, und alles auff das
exorbitante straffen angeleget werde, wie dieses
aber ebenfalls in die vorige alte Glasse wiederum
eingeführet werden muß, so wird dem Impetrati-
schen Herrn Graffen solches auch auff das nach-
drücklichste bey Straff anbefohlen werden.

Wann nun dieses die wahre und aufrichtige
Erzhlung von denen Gewaltthaten ist, welche
des Impetratischen Herrn Graffen nachgesetzte Be-
dienste gegen Syndici Principales vorgenommen
haben.

So leben sie der unterthänigsten Hoffnung, eine Hohe Kayserliche Subdelegations-Commission werde dieses reiflich einsehen, und ihren allerunterthänigsten Bericht an Ihre Königlich Kayserlich und Königl. Majestät also einrichten, daß denen rechtlichen Petitis deferiret werde.

Die übrige Gravamina wegen der exorbitanten und illegalen Straffen, womit die arme Leuthe von Tag zu Tag belegt werden, reserviren sie sich hiernechst in publico ebenfalls zu deduciren, und an den Tag zu legen, Syndicus Principalium aber machet den Schluß, daß die gedruckte Arbeit nicht unterdrücket, sondern die Duplicatio, imo multiplicatio laterum, per adventum Mosis endlich wiederum aufgehoben werde.



Adjun-



Adjunctum sub Lit. Z.



Nachdem Johann Henrich Sehl aus Muscheid und Johann Christ Caspar aus Puderbach/ mich unterschriebenen Kaiserlichen Norarium durch ein Schreiben nacher Herborn beruffen lassen/ und als dorelben bey ihnen in des Bürger und Beckers misters Conrad Heissen Haus erschienen war/ requirirten sie mich Namens der vier Kirchspielten Puderbach/ Raubach/ Oberdresch und Niederrambach Amtes Dierdorf/ das ich mit ihnen gehen/ und einige Zeugen abhören solte/ welche mit angesehen hätten/ als ihr Landes Herr/ der Herr Graff zu Wild-Runkel den 21. Junii a. e. durch seine und des Herrn Graffen zu Neuenwied so genannte Hussaren und Musqueter von denen Amtes Untertanen habe tödt schiessen und tödtlich blessiren lassen.

Als nun Krafft tragenden Amtes solches nicht habe abschlagen können/ habe ich mich mit meinen Requirireten auff den Weg gemacht/ und fund den 24. Junii darauff zu Rosbach/ so dem Herrn Herzog von Eysenach zusicht/ in des Gerichts Schöpffen Johann Heiß Schneiders Behauptung angetanget/ welcher mich in die oberste Stube des zweyen Stockwerks geführet/ den ich dann so gleich nebst den Herber Schaffer Gericht Schöpffen auch aus Rosbach als Zeuge subrequirirer. und die dorelben sich eingefundene Testes (1.) Joh. Jazob Helbich aus Kessringhausen Chur-Etslnischen (2.) Johannes Peter Welsler aus Harterßen Herzoglich Eysenachischen (3.) Georg Henrich Müller aus Rosbach/ Herzoglich Eysenachischen/ (4.) Georg Adam Schneider aus Rosbach Herzoglich Eysenachischen (5.) Henrich Hartkang aus Rosbach Herzoglich Eysenachischen (6.) Wilhelm Stengenbach aus Rosbach Herzoglich Eysenachisch. (7.) Johannes Uetgen aus Rosbach Herzoglich Eysenachischen (8.) Johann Sebastian Schneider aus Rosbach Herzoglich Eysenachischen (9.) Johann Ehrich Nelgen aus Rosbach Herzoglich Eysenachisch. (10.) Johann Henrich Wiff aus Rosbach Herzoglich Eysenachisch. (11.) Johann Henrich Demuth aus Rosbach Herzoglich Eysenachischen/ (12.) Johann Henrich Nelgen/ und (13.) Georg Schneider beyde aus Rosbach Herzoglich Eysenachisch/ (14.) Conrad Diller/ und (15.) Peter Wirth beyde aus Marienhausen Chur-Trierischen Gebiets/ mit dem Zeugen Wd in Gegenwart meiner subrequirirten Zeugen belegen/ die selbe vorher de decenda veritate & perjuris vitando wohl ermahnet/ und so dann dieselbe über nachstehende Frage Stücke/ item ihnen abgehört/ deren Zeugnisse protocollirer. und dieselbe meinen Requirireten um die Gebühr in forma probante mitgetheilet habe.

Interrogatoria Generalia.

1. Wie Alt Zeuge seye.

- | | | |
|-------------------|--------------------|--------------------|
| Test 1. 34. Jahr. | Test 6. 27. Jahr. | Test 11. 36. Jahr. |
| Test 2. 27. Jahr. | Test 7. 38. Jahr. | Test 12. 24. Jahr. |
| Test 3. 39. Jahr. | Test 8. 28. Jahr. | Test 13. 25. Jahr. |
| Test 4. 40. Jahr. | Test 9. 34. Jahr. | Test 14. 38. Jahr. |
| Test 5. 41. Jahr. | Test 10. 33. Jahr. | Test 15. 46. Jahr. |

2. Was Standes er seye/ und womit er sich nühre.
Test 1. Sey ein Hütten-Schmelzer/ und nühre sich von seinem Handwerck.
Test 2. Sey ein Zimmermann/ und müsse sich vom Handwerck nühren.
Test 3. Er wäre ein Bauersmann/ und müsse sich vom Acker-Bau nühren.
Test 4.

Test 4. Desgleichen.	Test 8. Similiter.	Test 12. Desgleichen.
Test 5. Similiter.	Test 9. Desgleichen.	Test 13. Desgleichen.
Test 6. Quoque.	Test 10. Desgleichen.	Test 14. Similiter.
Test 7. Quoque.	Test 11. Desgleichen.	Test 15. Quoque.

3. Ob Zeuge sehr unterrichtet worden/was er aussagen solle.

Test 1. Nein.	Test 6. Nein.	Test 11. Nein.
Test 2. Nein.	Test 7. Nein.	Test 12. Nein.
Test 3. Nein.	Test 8. Nein.	Test 13. Nein.
Test 4. Nein.	Test 9. Nein.	Test 14. Nein.
Test 5. Nein.	Test 10. Nein.	Test 15. Nein.

4. Ob Zeuge sich mit seinem Neben-Zeugen beredet/was sie zeugen sollen oder wollen.

Test 1. Nein.	Test 6. Nein.	Test 11. Nein.
Test 2. Negat.	Test 7. Nein.	Test 12. Nein.
Test 3. Similiter.	Test 8. Negat.	Test 13. Nein.
Test 4. Quoque.	Test 9. Similiter negat.	Test 14. Nein.
Test 5. Mit nichten.	Test 10. Nein.	Test 15. Negat.

5. Ob sich Zeuge selbstn hierzu angebotten habe.

Test 1. Nein.	Test 6. Nein.	Test 11. Nein.
Test 2. N in.	Test 7. Nein.	Test 12. Nein.
Test 3. Nein.	Test 8. Nein.	Test 13. Nein.
Test 4. Nein.	Test 9. Nein.	Test 14. Nein.
Test 5. N in.	Test 10. Nein.	Test 15. Nein.

Interrogatoria Specialia.

1. Ob Zeuge gesehen/ daß die Soldaten/welche der Herr Graff von Dierdorff in die vier Amter Puderbach / Raubach / Oberdres / und Nierwambach zur Execution abgeschicket in Zelten campiret hätten.

1. Ja.	6. Affirmat.	11. Ja.
2. Ja.	7. Ja.	12. Ja.
3. Ja.	8. Ja.	13. Ja.
4. Affirmat.	9. Ja.	14. Ja.
5. Affirmat.	10. Ja.	15. Ja.

2. Ob diese Soldaten dem Herren Graffen zu Runkel allein/ oder des Herren Graffen von Neuenwiedt seine so genannte Husaren und Musquetier mit dabey gewesen seyen.

<p>1. Es wären des Heren Graffen von Neuenwiedt so genannte Husaren und Musquetier bey denen Dierdorffer Soldaten gewesen.</p> <p>2. Wären mit denen Neuenwiedtischen Husaren und Musquetiers verstärket gewesen.</p> <p>3. Similiter.</p> <p>4. Quoque.</p> <p>5. Ja/ es wären die Neuenwieder Husaren und Soldaten bey denen Dierdorffer gewesen.</p> <p>6. Die Dierdorffer Soldaten hätten die Neuenwiedische Husaren und Soldaten bey sich gehabt.</p> <p>7. Ja waren mit Neuenwiedischen Husaren und Soldaten untermengt gewesen.</p>	<p>8. Die Dierdorffer Soldaten hätten die Neuenwiedische Husaren und Musquetier bey sich gehabt.</p> <p>9. Similiter.</p> <p>10. Quoque.</p> <p>11. Similiter.</p> <p>12. Quoque.</p> <p>13. Quoque.</p> <p>14. Hätten gesehen/ daß die Neuenwiedische Husaren und Musquetiers bey denen Dierdorffer Soldaten gewesen wären.</p> <p>15. Die Neuenwiedische Husaren und Musquetiers wären bey denen Dierdorffer Soldaten gewesen.</p>
--	--

3. Ob

3. Ob die Soldaten eine Heerde Schaaf denent Unterthanen bey der Raubacher Hütte hinweg genommen hätten.

- | | | | |
|--------------|---------------|-------------------|------------------|
| 1. Ja. | 7. Ja. | 13. Ja. | 15. Ja hätte mit |
| 2. Affirmat. | 8. Ja. | 14. Ja / hätte es | zugesehen/ als |
| 3. Ja. | 9. Affirmat. | mit angesehen/ | die Heerde |
| 4. Ja. | 10. Affirmat. | als die Solda- | Schaaf von |
| 5. Affirmat. | 11. Ja. | ten die Herz- | denen Soldas |
| 6. Ja. | 12. Ja. | de Schaaf | ten genommen |
| | | genommen. | wornden wäre. |

4. Ob die Unterthane aus denen vier Kirchspiehlen sich zur Wehr gesetzt oder einen Aufstand gemacht hätten / als die Soldaten die Heerde Schaaf hinweggenommen.

- | | | | |
|-----------|---------------------|------------|------------|
| 1. Nein. | 5. Negat. | 9. Nein. | 13. Negat. |
| 2. Nein. | 6. Nein. | 10. Nein. | 14. Nein. |
| 3. Nein. | 7. Negat. | 11. Nein. | 15. Nein. |
| 4. Negat. | 8. similiter negat. | 12. Negat. | |

5. Ob die Kirchspiehlen Unterthanen mit Gewehr Prügeln/ Stangen oder denen so genannten Bauren-Instrumenten versehen gewesen.

- | | |
|--|--|
| 1. N. in/ hätten ihre gewöhnliche Stöcke in Händen gehabt | 8. Quoque |
| 2. Negat. außer ihre gewöhnliche Hand-Stöcke hätten sie gehabt. | 9. Hätten kein Gewehr oder Bauren-Instrumenten sondern ihre gewöhnliche Hand-Stöcke gehabt. |
| 3. Hätten kein Gewehr/wohl aber ihre ordentliche Hand-Stöcke in Händen gehabt. | 10. Nein/ hätten kein Gewehr sondern ihre Stöcke in Händen gehabt. |
| 4. Nein kein Gewehr sondern ihre Hand-Stöcke. | 11. Similiter. |
| 5. Hätten kein Gewehr/ sondern ihre ordentliche Stöcke gehabt. | 12. Desgleichen. |
| 6. Kein Gewehr oder Bauren-Instrumenten hätten sie / sondern ihre ordentliche Stöcke in Händen gehabt. | 13. Quoque. |
| 7. Similiter. | 14. Hätten kein Gewehr oder Bauren-Instrumenten, sondern ihre tägliche Hand-Stöcke gehabt. |
| | 15. Kein Gewehr oder Bauren-Instrumenten hätten sie/ sondern ihre tägliche Hand-Stöcke gehabt. |

6. Ob die Kirchspiehlen Leute auf die Soldaten / wie sie die Heerde Schaaf hinweggenommen/ geschlagen / oder mit Steinen unter sie geworffen hätten.

- | | | | |
|-----------|----------|------------|----------------|
| 1. Nein. | 5. Nein. | 9. Nein. | 13. Negat. |
| 2. Nein. | 6. Nein. | 10. Nein. | 14. Similiter. |
| 3. Nein. | 7. Nein. | 11. Nein. | 15. Quoque. |
| 4. N. in. | 8. Nein. | 12. Negat. | |

7. Ob die Soldaten Feuer gegeben / und unter die Leute nicht auch Granaten geworffen hätten.

- | | |
|---|---|
| 1. Ja. solches wäre geschehen. | 8. Desgleichen. |
| 2. Affirmat. | 9. Similiter. |
| 3. Das Feuer geben hätte er / aber kein Granaten werffen gesehen. | 10. Quoque. |
| 4. Similiter. | 11. Similiter. |
| 5. Desgleichen. | 12. Similiter. |
| 6. Quoque. | 13. Similiter. |
| 7. Feuer hätten sie gegeben / von dem Granaten werffen wüßte er nichts. | 14. Gehört hätte er / daß Feuer gegeben worden / wäre aber nicht das bey gewesen. |
| | 15. Similiter. |

8. Ob durch dieses Feuer geben Menschen auf dem Platz todt geblieben und auch blessiret worden wären.

- | | | | |
|--------------|--------------|----------------|--------------------|
| 1. Affirmat. | 5. Affirmat. | 9. Affirmat. | 13. Quoque. |
| 2. Affirmat. | 6. Affirmat. | 10. Affirmat. | 14. Wüste es nicht |
| 3. Affirmat. | 7. Affirmat. | 11. Affirmat. | außer was er nach |
| 4. Affirmat. | 8. Affirmat. | 12. Similiter. | maße gehöret. |
| | | | 15. Desgleichen. |

9. Wie viel an der Zahl der Todten und Blessirten gewesen.

- | | | |
|--|----------------|------------------|
| 1. Auf dem Platz wäre todt geblieben ein junger Gesell aus Puderbach von ohngefehr 20. Jahren. und 14. wären blessiret worden. | 4. Similiter. | 11. Similiter. |
| 2. Einer wäre auff dem Platz todt geblieben und 14. wären blessiret worden. | 5. Similiter. | 12. Similiter. |
| 3. Similiter. | 6. Similiter. | 13. Similiter. |
| | 7. Similiter. | 14. Wie gehöret/ |
| | 8. Similiter. | so seye es also |
| | 9. Similiter. | passiret. |
| | 10. Similiter. | 15. Desgleichen. |

10. Ob diejenige/welche todt geschossen und blessiret worden/einen thätlichen Anfang gemacht/das die Soldaten sich hätten wehren müssen.

- | | | |
|---|---------------|------------------|
| 1. Nein / sondern wie die Soldaten das Schaaf/Diehe hinweggenommen / wären ihnen die Weiber und Mägder mit lediger Hand ihnen entgegen gekommen / und hätten die Schaaf umwenden wollen / deswegen die Soldaten auff sie gefeuert hätten. | 2. Similiter. | 10. Similiter. |
| | 3. Similiter. | 11. Similiter. |
| | 4. Similiter. | 12. Similiter. |
| | 5. Similiter. | 13. Similiter. |
| | 6. Similiter. | 14. Wüste nicht/ |
| | 7. Similiter. | hievon zu sagen. |
| | 8. Similiter. | 15. Similiter. |
| | 9. Similiter. | |

Quilibet sub silentio dimittatur, hierauff wurde von mir die Zeuge Aussage meinen Requirenten gegen die Gebühr ausgeschändiget und von mir und meinen subrequirirten Zeugen unterschrieben / auch mit meinem Norariat-Siegel bestärket. So geschehen Rosbach den 24. Junii 1741.

(L.S.) **Johann Philipp Wachs** /
Notar. Cæs. publ. juratus, Mppria.
wohnhafft zu Leun.

Johann Theiß Schneider / Gerichts-Schöffe als Zeuge.
Herbert Schaffer / Gerichts-Schöffe als Zeuge.
Interrogatoria additionalia.

1. Ob der Rath Schulz aus Dierdorf bey denen Soldaten gesehen.

- | | | | | | | | | | |
|---------|---------------|---------------|----------------|-------------|--------|--------|--------|--------|---------|
| 1. Ja. | 2. Ja. | 3. Ja. | 4. Ja. | 5. Ja. | 6. Ja. | 7. Ja. | 8. Ja. | 9. Ja. | 10. Ja. |
| 11. Ja. | 12. Affirmat. | 13. Affirmat. | 14. Similiter. | 15. Quoque. | | | | | |

2. Ob derselbe zwey Jäger mit gezogenen Büchsen bey sich gehabt habe / welche unter denen Soldaten gestanden.

- | | | | | | | | |
|------------|-------------|---------------|---------|---------|---------|--------------|--------------|
| 1. Ja. | 2. Ja. | 3. Ja. | 4. Ja. | 5. Ja. | 6. Ja. | 7. Affirmat. | 8. Affirmat. |
| 9. Quoque. | 10. Quoque. | 11. Affirmat. | 12. Ja. | 13. Ja. | 14. Ja. | 15. Ja. | |

3. Ob der Rath Schulz mit zwey Husaren in die Leuthe mit denen Weiden gesprengt / und den Johann Peter Köbig mit eigener Hand habe greiffen wollen.

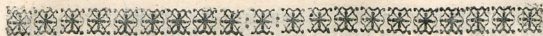
- | | | | | |
|--------|--------|--------|--------|--------|
| 1. Ja. | 2. Ja. | 3. Ja. | 4. Ja. | 5. Ja. |
|--------|--------|--------|--------|--------|

Salvis interrogatoriis superadditionalibus. Rosbach ut supra.

(L.S.) **Johann Philipp Wachs** /
Notar. Cæs. publ. juratus, Mppria.
wohnhafft zu Leun.

Johann Theiß Schneider / Gericht-Schöffe als Zeuge.
Herbert Schaffer / Gericht-Schöffe als Zeuge.

Adjun



Adjunctum sub Lit. A. A.

Im Nahmen der Allerheiligsten Dreysaltigkeit Amen.



Edermännlich sehe / durch gegenwärtiges Instrumentum publicum kund und offenbare / daß im Jahr nach der heilsamen und Gnadenreichen Geburt unsers einzigen Erbiß 23 und Seeligmachers Jesu Christi Ein tausend sieben hundert ein und vierzig / in der vierden Römer Zinsk Zahl / zu Latein Indictio genannt / nach Allerhöchsteiligsten Ableben Ihro in Gott ruhenden Römisch-Kayserlichen und Königlich Catholischen Majestät / Herrn CAROLI, dieses Nahmens des VI. allerghorwürdigsten Gedächtnis / so mithin bey demahlen dadurch eröffneten Reichs-Vicariat, und tempore derer respective des Regierenden Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn AUGUSTI III. Königs in Pohlen / und Herzogs zu Sachsen 2c. 2c. Wie auch des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn CAROLI PHILIPPI, Pfalz-Grafen bey Rhein 2c. 2c. als sämtlicher des Heiligen Reichs Chur-Fürsten / dieser Zeit allerhöchst Preißwürdigsten Vicarien / im ersten Jahr / Samstag den 26. Tag des Monats Augusti Vormittags zwischen 7. 8. Uhr nachfolgende Deputirte als Johannes Wilhelm Haag / Johann Herbert Haberscheidt / Johann Jacob Kub / Johannes Wilhelm Eggeffer / Johann Christ Camerell / Johann Wilhelm Klein / Johann Hermann Schmock / Christ Geper / Wilhelm Schäffer / Wilhelm Seelbach / Herbert Mühlen / Thönges Herberths Wittib / Caspar Crämter. Sämtliche aus denen vier Kirchspielen / Raubach / Puderbach / Niederwambach / und Oberdres / Hoch Gräfflicher WiederKuntelischer Jurisdiction zu mir nach Hart / ein Hoch Gräffl. Wiedtisches Doerff gekommen / und Nahmens ihrer gesambten Mit-Nachbarn mich Endes unterzeichneten Kayserlichen geschwornen Notarium publicum gerietend requiriret und ersucht / daß ich mit Zuziehung des bey mir ebenfalls Kayserl. geschwornen Notarii, ihres zu gedachtem Ort wohnenden Mits-Nachbars und Einwohners Peter Rafings Ehe-Weib Anna Magdalenen / bey der von ihrer Landes-Herrschaft vor einigen Monathen gegen sie / als Untertanen / vorgenommenen Feindseligen Procedur empfangene viele gefährliche Blessuren in Augenschein nehmen / dieses Weib selbstens deshalb vernehmen / deren Aussäße und gänglichen der Sachen Befund fidelester annotiren, protocolliren / und ihnen darob zu ihrer rechtlichen Nothdurfft ein oder mehrere Instrumenta gegen die Gebühr ausfertigen mögte.

Und wie ich in Krafft meines tragenden offenbahren Notarial-Ambts solcher gezeimender Requisition mich nicht entziehen können noch mögen. So habe pravia sub-requisitione des duorum testium loco mit mir genommenen Notarii publici Casarei & juris Practici, Herr Johann Christian Fußmann aus Weßlar / vor erwehnte Anna Rafalena Rafings / nebst ihrem Ehe-Mann / in eite a parte Camer zu mir kommen / und durch so vielfältige Buchsen-Schiffe ihr

zugefügt seyn sollenden Wunden aufweisen lassen / da sich so dann befunden / daß sie (1.) einen breiten Streiff Schuß von einer Kugel unterm Ellenbogen des linken Arms (2.) einen Streiff Schuß von der Kugel / infra S. V. Nates (3.) zwey Kugel Schüsse so beyde oben in dicken Bein des rechten Fußes / an denen gefährlichsten Orten / durch und durch gegangen / mithin 6. starke Wunden an ihrem Leib gehabt / wobey sie uns zugleich ihren an sich habenden Hock / welcher allenthalben durchschossen ware / zeigete / mit diesem selbst mündlichen Besügen / daß ohnerachtet sie gleich bey dem ersten Schuß zu Boden gefallen / und als halb tod darnieder gelegen / man jednoch immer noch weiters auff sie geschossen hätte / und wurden sich in ihrem Gembe / welches bey dem Bürgermeister zu Raubach in Verwahrung läge / über 12. Löcher finden / welche zwar alle mit Kugeln durchschossen / zum Theil aber nicht an den Leib kommen wären / daß also nicht mit Worten gnug auszusprechen / wie Barbarisch man mit ihr umgangen / und sie nunmehr Zeit Lebens ein armes elendes Weib seye.

Nachdem ich nun von Römisch Kayserl. Macht und Gewalt offenbar und geschwornen Notarius mit und nebst oberwehnt / von mir subrequirirten Kayserl. Notario . all solche begehrtet massen uns vorgezeigte Wunden selbst gesehen / und dieser blesirten Weibs Person gethane Aussage an gehört :

Als habe solches alles zu meinem Protocoll genommen / und in testimonium Veritatis perpetuum gegenwärtiges Instrument aufgerichtet / solches mit eigener Hand geschrieben / mittelst mein / und des subrequisiti Domini Notarii Subscription, auch Heydrückung unserer Notarial- und Handsiegel bestätigt / mithin denen Requirenten dieses Original Exemplar erga Condignum mitgetheilet. So geschehen im Jahr / Indiction ; tempore Vicariatus , Monath / Tag / Stund und Orth ut Supra.

(L.S.) **Johann Philipp Wachs /**
 (L.S.) Notarius Casareus publicus juratus Mppria.
 wohnhaft in Leun.

(L.S.) **JOHANNES CHRISTIANUS**
 (L.S.) **FÜHRMANNUS**, Sacra Imperiali
 Autoritate Notarius Publ. juratus,
 duorum testium loco ad hunc
 Actum legitime requisitus, Mppria.

Adjun-

Adjunctum sub Lit. B. B.

Im Nahmen der Allerheiligsten Dreysaltigkeit, Amen.

W

Und und offenbare sehe/vermittelst dieses Instrumenti publici, jedermännlichen/das im Jahr nach der heilsamen und Gnaden-vollen Geburth unsers einzigigen wahren Erlösers und Seeligmachers Jesu Christi/ ein tausend sieben hundert ein und vierzig/ in der Römer Zins-Zahl/ zu Latein Indictio genant/ nach Allerhöchstheligsten Ableben Ihro in Christo ruhenden Römisch- Kayserlichen und Königl. Catholischer Majestät/ Herrn CAROLI, dieses Nahmens des VI. Allerglorwürdigsten Gedächtnus/ so mühin bey demahlen dadurch eröffneter Reichs-Vicariat, und tempore deerer respective des Regierenden Allerdurchlauchtigst-Großmächtigsten Fürsten und Herren/ Herrn AUGUSTI III. Königs in Pohlen/ und Herzogs zu Sachsen etc. Wie auch des Durchlauchtigsten Fürsten un/ Herrn / Herrn CAROLI ALBERTI, Herzogs in Bayern etc. Dann des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn CAROLI PHILIPPI Pfaltz-Graffen bey Rhein etc. Als sämtlicher des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten/ dieser Zeit allerhöchst Preß-würdigsten Vicarien im ersten Jahr/ Sambstags den 26. Tag des Monats Augusti Vormittags um 8. Uhr nächstehende Deputirte als Johannes Wilhelm Haag/ Johann Herbert Faberich/ Johann Jacob Kub/ Johannes Wilhelm Seidgesser/ Johann Christ Camerell/ Johann Wilhelm Klein/ Johann Hermann Schneck/ Christ Geyer/ Wilhelm Schäffer/ Wilhelm Selbach/ Herbert Wühler/ Thönges Herbert Wittib/ Caspar Krämer/ sämtliche aus dem vier Kirchspielen/ Raubach/ Puderbach/ Niederwambach und Oberdref/ Hoch-Gräßlichen Wied-Rundelischer Jurisdiction, (nachdem der Besichtigungs-Actus mit der verwundeten Ainnen Magdalena Kasingen zu Hart söllig absolviret) Nahmens ihrer gesambten Mit-Nachbarn mich Endes tublignirten Kapsel. geschwornen Notarium publicum fernereit legitimo modo requirret und gebethen/ das mit Adhürung des bey mir seyenden Kayserlichem Notari publici jurari mich in die Hoch-Gräßliche Wied-Rundelische Residentions-Stadt Dierdorf verfügen/ und/ wann wir zusöderst den Actum insinuationis, pando des Hohen Reichs-Vicariat Schreibens/ versichter haben würden/ alsdann wir zu den durch das/ von ihrer Landes-Herreschaft wieder sie/ als Unterthanen/ unternommene feindselige Verfahren/ höchst gefählich Blesseten und daro unter des dasigen Chirurgi, Gbels Cur und Verbindung liegenden jungen Jurischen/ Johann Christ Vog von Reichenstein/ Hoch-Gräßlichen Wied-Rundelischen Gebieths/ uns begeben/ die ihme durch einen Büchsen-Schußzugefügte harte Wunde gleichfals in Augensch. in nehmen/ des Patienten selbstige Aussage aufmerksam anhören/ alles wohl notiren, ad Protocolum fideliter bemerken/ und ihnen auch hierüber ein oder

Mehrere Instrumenta gegen gebührende Belohnung zu ihrer der einseitigen Be-
dürfnis extrahiren mögten.

Welcher höchstbilligen Requisition ich auch / Vi officii mei publici ,
mich der Behörde nach so willig als schuldigst unterzogen / mit meinem duo-
rum testium loco etiam ad hunc Actum subrequirten Notario publico
Herrn Johann Christian Fuhrmann / aus Bezlar nach gedachten Dierdorff
gegangen / & plene absoluto antea Insinuationis Actu. haben wir uns endlich
in eines Bürgers und Wenders / Helms / allbar in der Vorstadt liegendes
Wohn-Haus circa horam duodecimam meridianam begeben / und daselbst
in der untersten Stuben rechter Hand den blossigten Patienten gang erblast
und Erdenfahl im Bett liegend angetroffen. Worauff derselbe nach unser
beschehenes Begehren das Deckwerk und Bett von sich legte / und die verbun-
dene Wunde vorzeigte / da sich dann befunden / daß am linken Bein oben in
dicken Fleisch ein Kugel durch und durch gegangen / welche die ganze Köhre
dergestalt zerschlagen und zerschmettert / daß nach des Patienten und anderer
Leuthe Aussage verschiedene Stücken von denen zerpiitterten Knochen und
Beinen durch den Chirurgum heraus genommen worden / wodurch nunmehr
nicht anders kommen könnte / als daß er Zur Lebens ein lahmer / gebrechlicher
und ungesunder Mensch seyn und bleiben müste.

Nach welcher Persönlichen Besichtigung / und von dem blossigten Pa-
tienten gethanen Aussage / ich cum Subrequisito Domino Notario wiederum
abgetreten / alles dasjenige / was wir gesehen und gehört wohl annotiret
zum Protocol genommen / und diesen gangen Actum in gegenwärtige Instru-
ments Form gebracht / mit meiner des Notarii requisiti eigenen Hand geo
und cum subrequisito Domino Notario unterschrieben / auch Majorem in
fidem mit denen uns anvertrauten Notariats Siegeln und Hand-Pett-
schaften behöriger massen solennisiret. So geschehen im Jahr / Indiction,
tempore Vicariatus, Monath / Tag / Stund und Orth. ut supra.

(L.S.) **Johann Philipp Wachs /**
(L.S.) Notarius Cæsareus publicus jura-
tus. Mppria.
wohnhafft zu Leun.

(L.S.) **JOHANNES CHRISTIANUS**
(L.S.) **FUHRMANNUS**, Sacra Imperiali
Autoritate Notarius Publ. juratus,
duorum testium loco legitime re-
quisitus. Mppria.

Adjun-

Adjunctum sub Lit. C. C.

Im Nahmen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit Amen.

Beffenbahr / kundt und zu wissen seye durch gegenmärtiges Instrumentum publicum allermännlich / denen es zu wissen vonnöthen / das im Jahr nach der heilsamen und Gnadenreichen Geburth unsers einzigten Erlösers und Seeligmachers Jesu Christi Ein tausend sieben hundert ein und vierzig / in der vierden Römer Zins-Zahl / zu Latein Indictio genannt / nach Allerhöchsteeligsten Ableben Ihro in Gott ruhenden Römisch-Kayserlichen und Königlich Catholischen Majestät / Herrn CAROLI VI^{ten} allergnädigsten Gedächtnis / so michin bey demahlen dadurch eröffneten Reichs-Vicariat, und tempore bereet respective des Regierenden Aller Durchlauchtigsten-Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn AUGUSTI III. Königs in Pohlen / und Herzogs zu Sachsen 2c. 2c. Wie auch des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn CAROLI ALBERTI, Herzogs in Bayern 2c. 2c. So dann des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn CAROLI PHILIPPI, Pfalz-Grafen bey Rhein 2c. 2c. Als sämtlicher des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten / dieser Zeit allerhöchst Preißwürdigsten Vicarien im ersten Jahr / Sambttags den 26. Tag des Monaths Augusti Vormittags um 8. Uhr nachfolgende Deputirte als Johannes Wilhelm Haag / Johann Herbert Haberscheidt / Johann Jacob Kub / Johannes Wilhelm Seggesser / Johann Christ Camerzell / Johann Wilhelm Klein / Johann Hermann Schmock / Christ Geyer / Wilhelm Schäffer / Wilhelm Seelbach / Herbert Mulhen / Ebdinges Herrberths Wittib / Caspar Krämer / sämtliche aus denen vier Kirchspielen / Raubach / Puderbach / Niedermambach / und Oberdres / Hoch-Gräfflicher Wieder-Rundelischer Jurisdiction (nachdem die Besichtigung mit der verwundeten Annen Magdalena Kaspingin zu Hart völlig vordere ware) Nahmens ihrer gesambten Mit-Nachbarn mich Endes unterzeichneten Kayserlichen geschworenen Notarium publicum noch weiters und geziemender massen dahin requiriret und gebetten / das mit fernerer Zuziehung des bey mir seyenden Kayserl. Notari publici jurati (wann wir zuörderst den Actum infinuacionis des Hohen Reichs-Vicariat Schreibens / und hiernächst die Besichtigung mit dem zu Dierdorf an der gefährlichsten Wessur liegenden jungen Pürschen / Johann Christ Pox von Reichenstein / völlig verrichtet hätten) ich mich auch zu denen in gedachtem Dierdorf unter der Cur des dasigen Chirurgi Göbels sich befindlichen / und durch das von ihrer Landes-Herrschafft gegen sie / als Unterthanen vor einigen Monathen vorgenommene feindselige Bezeugen / auf den todt gefährlich verwundeten zweyen Weibs-Persohnen / Johann Peter Ambrosii Ehe-Weib / Demuth / und Johann Herbert Haberscheidts Ehe-Weib /

Weib / Annen Gertraud / beyde gebürtig von Hart / verfügen / und nicht nur die diesen zweyen Weibern zugefügte Verwundungen in Augenschein nehmen / sondern auch was dieselbe weiters mündlich erzehlen würden / wohl und genau bemerken / protocolliren, und gleich wie über die vorigen / also auch diesen Besichtigungs Actum ein oder mehrere Instrumenta zu ihrer vereinsigten Bedürfnis gegen die Gebühr zu Handen liefern mögte.

Da ich nun in Conformität meines offenbahren Notariat-Amtes diese geziemende Requisition nicht ausschlagen können noch mögen / auch des En es zu do mehrer Befestigung sothanen Actus den Kayserlichen geschworenen Notarium & juris Practicum, Herr Johann Christian Inghmann aus Weylar / duorum testium loco geziemend subrequirret;

Als haben Wir eodem requisitionis die nachdem wir vorher den Inquisitionis Actum des von Hohen Reichs-Vicariat an Thro Hoch-Gräffl. Excellenz Herrn Grafen zu Dierdorf verrichtet / nicht minder der Besichtigung wegen Johann Christ Log von Reichenstein völlig absolviret gehabt / uns endlich auch circa horam duodecimam meridianaam zu obdemeliren in einem kleinen zu gedachte Dierdorf auff der Vorstadt stehenden Haußgen befindlichen beyden blessirten Weibs-Verfohren / deren jede in einem besondern Bette lage / begeben / und von ihnen begehret / daß sie uns nicht nur ihre Blessuren zeigen / sondern auch / wie es mit dieser Verwundung zugegangen seye / offenbahren mögten.

Worauff Erstlich des Ambrosii Ehe-Weib Demuth / die Decke vom Bette zurück schlug / und in unser beyder Gegenwart anwiese / daß eine Kugel durch ihr linkes Bein oben am dicken Fleisch durch und durch gegangen / über die Nöhre ganz und gar entzwey geschossen seye / wovon sie nummehr über 11. Wochen in denen unerträglichsten Schmerzen Tag und Nacht geschienet liegen müste / auch die mindeste Hoffnung ihrer Wiedergenesung nicht vorhanden wäre / mit diesem unter Vergießung vieler Thränen / gethanen Besfügen / daß ob sie wohl bei diesem höchst-gefährlichen Schuß so gleich zur Erden niedergeschlagen / jedennoch der zeitige Rath Schuls / zu zweymahlen mit dem Pferd voller Wuth über sie weg gesprengt / und schier zu todt getreten / wodurch es dann geschahen / daß da sie bey ihrem annoch saugenden kleinen Kinde wiederum hoch Schwanger gegangen / sie dieses ihrer bey sich tragenden Leibes-Frucht unter ohnerträglichem Schmerz und Weh abgekomen / auch bey diesem ihrem damahligen Jammer-vollen Zustand ihr erstes kleines Kind (welches heben ihrem Bett in der Wiege lage) noch immerfort tranken müste. Sie konte nicht mit Wehmuth genug das gegen sie verübte barbarische Verfahren erzehlen / wolte aber alles Güt und den weltlichen Richter anheim stellen ; Bey der andern Weibs-Verfohren des Johann Herbert Haberscheids Ehe-Frau Annen Gertraud hat sich dagegen befunden / daß sie etliche Kugelschüsse durch beyde Bein oben in dicken Fleisch / und einen starken Säbelschich vom Hüftaren über die lincke Schulter bekommen / von welchen schmerzhaftesten Wunden sie nun in die 11. Wochen und dato noch weder Ruhe noch Raht habe / auch sich auf ihrem Lager weder regen noch wenden konte / und würde gleichfalls Güt und die weltliche Hohe Obrigkeit hietinnen Richter sein.

Nach welcher Besichtigung und angehörten Relation ich mich wieder nach Haug begeben / den ganzen der Sachen Befund zum Protocoll genommen in gegenwärtige Formam Instrumenti redigiret, mit eigener Hand geschrieben / und cum Domino Notario duorum testium loco subrequisito subscribiret, auch zu do mehrerer Verglaubigung alles dessen mit
unser

unser beyder Notariat- und Hand-Siegelen bestärcket. So geschehen
im Jahr / Indiction, tempore Vicariatus, Monath / Tag / Erund und
Orth. ut Supra.

(L.S.) **Johann Philipp Wachs /**
(L.S.) Notarius Cæsareus publicus jura-
tus. Mppria.
wohnhaft zu Leun.

(L.S.) **JOHANNES CHRISTIANUS**
(L.S.) **FUHRMANNUS, Sacra Imperiali**
Autoritate Notarius Publ. juratus,
duorum testium loco legitime re-
quisitus. Mppria.

Adjunctum sub Lit. D. D.

Veneris 8. Junii 1742.



Zed:Rundelsche Unterthanen der vier Kirchspielen Bü-
derbach / Niedermambach / Oberdres / und Raubach
Contra Johann Ludwig Wolph Grassen zu Wied:
Rundel diversorum gravaminum nunc Commissionis
sive Implorantischer de rato & mandato cavirender
Anwalbt Vischer sub præf. 31. Maji nup. übergibt allers
unterhängigste Supplication, und Bitte pro Clementis-
sima confirmatione Commissionis auf den Herrn Fürsten zu Nassau
Weilburg. appon. Lit. A. in duplo.

Primo Cum inclusione Exhibiti sub præf. 31. Maji nup. Rescri-
batur dem Herrn Fürsten zu Nassau-Weilburg. Wie
Ihro Kayserl. Majestät auf derer Wied:Rundelschen Un-
terthanen der vier Kirchspiele Buderbach / Niedermambach /
Oberdres und Raubach angeschlossenes Anrufen die von
dem Rheinischen Vicariat ihm aufgetragene Commission ohns
verweilt / und ernstlich fortstellen zulassen gemeynet wären.

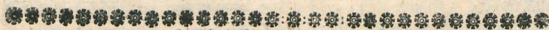
Befehleten derohalben gedachten Herrn Fürsten gnäd-
igst : Er wolle nicht nur in dieser vergossenes Menschens
Blut angehender Sache die am 21. Junii anni præteriti vora
gefallenen schweren Thätlichkeiten förderksamt untersuchen /
sondern auch die sämtlichen zwischen Herrschafft und Unt-
erthanen obschwebende Zerrungen hinlänglich erörtern / und
bezuglegen suchen / in Entfegung der Güte aber dießfalls / wie
überhaupt / seinen umständlichen Bericht mit angehängten
Schmaßgeblichen Gutachten so bald möglich an Ihro Kayserl.

Majestät erstatten/immittelst auch/das zwischen beyden Thei-
len alle Ehlichkeiten vermieden/und alles bis zu Austrag der
Sache in Friede und Ruhe erhalten werde/ ernstliche Obacht
und Sorge tragen.

Secundo, Rescribarum dem Graffen vom Wied-Rundel.

Es hätten Ihre Kayserl. Majestät die dem Herrn Für-
sten zu Nassau-Weilburg zu Untersuchung derer von ihm ge-
gen seine Unterthanen verhängter Ehlichkeiten/ und Erbro-
therung sämtlicher zwischen ihnen obschwebenden Zerungen
aufgetragene Commission zu confirmiren der Nothdurfft
erachtet/ und lassen solches gedachtem Graffen zu seiner gehor-
samsten Nachachtung ohnverhalten sein/mit dem ernstlichen
Bedeuten/ daß Er bey Vermeidung Ihrer Kayserl. Majestät
schwehren Ungnade und gerechtester Ahndung sich gegen sei-
ne Unterthanen aller Ehlichkeiten zu enthalten/ und allers-
höchst Deroselben Oberst-Richterlichen Ausspruch in Gehult
und Gehorsam abzuwarten habe; Immassen Ihre Kayserl.
Majestät sich auch besonders die zu Schulden gelegte Ver-
gessung Menschen-Blutes gerechtest zu ahnden vorbehalten.

Matthias Wilhelm Haan, Mppria.



Adjunctum sub Lit. E. E.



Als der Herr Graff Friederich Piae Memoriae in einem Resoluto,
welches er denen Niederhöffern / so zu dem Kirchpiehl Urbach
gehören/ihren Wald den Urbacher Kirchpiehls Wald geneh-
met/auch ihren Angrenßern denen Winauern so einen Orth von
von gedachtem Wald in Streit gezogen/ und das Holz daraus
an den Herren von Jung verkauffet worden/ Verboitt dahit
ertheilet habe/ daß der Schultheiß zu Urbach denen Holzhauern/ welche sich
in dem Stück Wald / gleich in dem Memoriale gedacht worden/ befunden/
fernere Holz-fällen bis auff weiteres verordnen verbieten solle/welches 1692.
geschehen/ wird facta collatione cum originali hiermit attestiret, und zum
bessern Beweiß mit meinem Notarial Pettschaftt corroboriret.

(L.S.)

Johann Philipp Wachs/
Notarius Cæsareus publicus jura-
tus. Mppria.
wohnhafft in Leun.

Adjun-

65

Adjunctum sub Lit. F. F.

Schmahliges unterthäniges gnedigstes Beschwörungsmemoriale cum Petus equisimis ex parte Vorsehern und Unterthanen Kirchspiels Puderbach / Niederwambach / Oberdres / und Raubach. Hierauff wird von Uns und zwar in Ad 2 zur gnädigen Resolution ertheilet.

Daß angeben von eigenen denen Supplicanten zu stehen sollenden Waldungen / ist ganz irrig und ohnbegründet / Hingegen höchst-nothwendig / daß bey dem starcken Armachß derer Unterthanen / und dahero fast täglich nöthigen Bau-ohnenbedürftigen Brenn- und zum Geschirr erforderlichen Gehölz / eine genaue Obacht auff die Waldungen genommen / und nicht jedem auff künstliche Fäll- als Feuers-Brunst so wenig reflectirenden / nach eigenem Willen zu verfahren / der Zugel gelassen werde. So viel aber die Anweisung einigen geranzgen Gehölzes zu einer Schwellen / Bretten oder Gehölzes zum verbrennen / und zum gewöhnlichen Geschirr / als Pflug und Karren / anlangt / seynd von Uns die Köstere / und in deren Abwesenheit / die Wald-Knechte denen Unterthanen solches fordersambst und ohne Aufenthalt wie auch ohnensgeltlich anzuweisen vorhin schon befehliget. Dierdorff den 15. Aprill 1730.

Johann Ludwig Adolph Graf zu Wied-Runkel.

Daß vorstehende Copia dem mit vorgezeigten Original von Wort zu Wort ganz gleich lautend ist / ein solches wird von mir mit eigener händiger Unterschufft und vorgedrucktem Notariat Signet attestiret und bestärcket. So geschehen Herborn den 27. Octobr. 1731.

(L.S.) Johann Philipp Wachs /
Notarius Cæsareus publicus juratus. Mppria.
wohnhafft zu Leun.

Adjunctum sub Lit. G. G.

Im Rahmen des H. Erren.

Rund und zu wissen sehe hiermit jedermänniglich / durch dieses gegenwärtig öffentliche Instrument, das im Jahr Christi unsers H. Erren und Heylands Geburt Ein Tausend sieben hundert und dreißig acht / Indictione prima bey Herrsch- und Regierung des Aller-Durchlauchtigst-Großmüchtigst- und unüberwindlichstn Fürsten und Herren / Herrn CA-
R
ROSI

ROLI VI. dieses Nahmens/ erwöhlt und gekrönten Römischen Kayfers/ zu allen Zeiten/ mehrern des Reichs/ in Germanien/ zu Hispanien/ Hungarn und Böhem/ Königs/ Erz- Herzogs zu Oesterreich/ Herzogs zu Burgund/ Brandenburg/ Steyer/ Carnten/ Crain und Würtemberg; GEFürketen Grafen zu Pabsburg/ Flandern Tyrol und Görz &c. Unser allergnädigsten Kayfers/ Königs und Herrns/ Ihrer Kayserl. und Königl. Majestät Regierung und Reichs des Römischen im 27. des Hispanischen im 35. des Hungarisch- und Böhemischen aber auch im 27. Jahre Sambstags/ so da ware der 20. Septemb. Nachmittags gegen 5. Uhr/ vor mir allhier in Dillenburg/ in meinem Wohnhaus an der Marbach erschienen seye Conrad Reizert von Afscheid/ von welchem ich nicht allein mündlich sondern nachmahls auch schriftlich requiriret worden/ wie folget.

Hochgeehrter Herr Notarie.

Dem Herrn Notario können wir zu Ends benannte Deputirte nicht verhalten/ welcher gestalten Ihre Hoch-Gräffl. Excell. der Herr Graff Johann Ludwig Adolph zu Wied-Runcel &c. Unser Gnädigster Graff und Landes-Herr/ sich neulich unterfangen/einige Holzhauer in unsere Eigenthümliche Waldunge zu stellen/ und in denselben arcentando Holz fällen zu lassen; Nachdem wir nun dergleichen attentata länger nicht ansehen können/ sondern dargegen alle legitima juris remedia zu ergreifen uns gemüßiget sehen.

Als requiriren wir hiermit den Herrn Notarium, daß er sich mit seinen subrequirten Zeugen/ in unsere Waldunge verfüge/ und (1.) die Holzhauer zehle/ wie viel derselben in Arbeit seyen. (2.) Wie viel Classer Holz diese Holzhauer allbereits gehauen/ und (3.) sie examiniren, wie viel Classer sie zu hauen beordert wären/ und (4.) Ob sie nicht von dem Herrn Grafen/ oder seinen Bedienten dazu beschüget worden/ und (5.) Gegen diese Holzhauer/ wegen des weiten Hauens/ zu proccuriren, wie weniger nicht (6.) die Waldunge zu benennen/ worinnen sie noch gegenwärtig hauen/ und vorhero gehauen haben/ und so fort ein oder mehrere Instrumenta darüber zu errichten/ und uns um die Gebühr mitzutheilen.

Johann Wilhelm Rözig/ von Raubach.

Simon Weingart/ von Bauscheid.

Christ Rißhoff/ von Afscheid.

Johannes Wilhelm Schäfer/ von Niederdres.

F. H. F. H. von Buscheid.

Johann Ehonges Reizert/ von Puderbach.

Johann Henrich Zerres/ von Dender.

Conrad Reizert von Afscheid.

Wann dann ich dieses billigmäßige Gesinnen und Begehren Vigore officii. nicht abschlagen können; Als habe mich den folgenden Mitwochen von hier auff Steimel und den Donnerstag darauf/ als den 25. Septembris c.a. des Morgens gegen 7. Uhr nebst Zeugen circa finem benahmten subrequirten Zeugen/ in die Waldunge im Puderbacher Kirchsbiel/ genant in Bensberg/ so dem Dorff Reichenstein gehöret/ und in Kattseiffen/ dem Dorff Haber- scheid zu gehörig/ begeben/ und bin mit denen Leuthen zu denselb Holzhauern gegangen/ deren 15. sage fünfßehen in dem Berg Holz gefället/ dieselbe alle nach einander befraget. Wer sie in denen
Wald

Wabungen Kohl-Holz zu hauen befehlet hätte / worauff sie einmützig
 geantwortet der Herr Stall- und Forst-Meister Köppl von
 Puderbach / so dann der Wirth Andreas Neizer zu Steinel
 und der Förster Appel von Puderbach / und seye am verwichen
 nen Sonntag s. Tage / vor der Kirche zu Gerbershahn im
 Chur-Trierischen verlesen worden / daß wer Lust hätte kom-
 men und Holz hauen solte ; Item Q wie lang und wie viel Claffter
 sie bereits gehauen hätten / ^{22.} sie hätten nun die ganze vorige und
 diese Woche gehauen / wie viel Claffter aber / könnten sie nicht
 wissen und sagen / indeme noch keine gelegen / sondern bisshero nur
 die Bäume gefällt hätten / wie dann auch der Augenscheyn ausweise. Ferner
 Q wie viel Claffter sie hauen solten ; ^{23.} solches seye ihnen nicht ge-
 sagt / sondern sie hauen alle Bäume wieder / so angeschlagen
 wären / und dann alle Haynbuchen ; Einer aber sagte / er habe
 davon 200. Claffter gehört. **Letzlich habe gegen dieses Holz**
 hauen proccediret ; Worauff sich die Holz-Hauer erklärt / wann sie ih-
 ren Bohr hätten / so wolten sie so gleich wieder nach Haus gehen / Hoc facto
 haben wir uns in die Lahrbach zwischen Akerold und Sabers-
 scheid verfügert / und den Augenscheyn auf Begehren derer Depäntien ein-
 genommen / da dann befanden / daß auf sieben Plätzen vorn
 Jahr Kohlen gebrandt worden / so d e Herrschafft hätte thun
 lassen ; Von dar sind wir auff Lauert gegogen und haben den Augens-
 cheyn in ihren Wiesen in denen Springen genant / einge-
 nommen da wir dann 36 Stämme gezehlet / so auf der Ge-
 mende Eigenthümlichen Wiesen / zwischen dem Ackerfeld ge-
 standen / auff Herrschafft. Befehl vorn Jahr gehauen / und
 auff vier Plätzen in Kohlen gebrandt worden. Da dann Adam ²⁷
 Henrich Zerres von Dendert / aus dem Oberdreser Kirchspiel aussagte / daß
 er in Anno 1723 und 1724 von denen Unterthanen aus Oberdres Holz ge-
 kauft und verlehrt hätte / welches von andächtigster Herrschafft damals nicht
 verwehret worden wäre / weiln es derer Unterthanen Eigenthum gewesen / und
 die Bäume auff ihrem Guth gestanden / weches er also mit einem löblichen
 End bestärcken könnte. Ferner und legens haben wir uns den Nachmitt-
 tag gegen 3. Uhr / wieder zurück ins Puderbacher Kirchspiel
 begeben / den Augenscheyn bey Werlebach im Lerenberg ;
 ferner im Seiffen / so dann in der Hirschbach / und Bensbach /
 eingenommen / allwo vor ohngefähr 6 Jahren die Herrschafft
 auff derer Gemeinden Eigenthümlichen Aecker / an denen
 Wiesen / über 100. grosse Eichen-Bäume hauen und Kohlen
 lassen. Womit also beschlossen / und ein jeder sich wieder nach Haus begeben.
 Geschehen ist dieses im Jahr Christi Indictione. Kapitel. und König-
 licher Regierung Monath/Eng/ Stunden/Zeit und Orthen / wie voranmeldet /
 in Persönlicher Gegenwart meiner absonderlich darzu erbettener Glaubhaf-
 ter Instrumenten-Zeugen / nahmentlich Arnd Wögl / von Pörrhausen und Hans
 Peter Groß von Blockhausen / aus dem Chur-Trierischen.

Wann dann ich aus Römischer Kaiserl. Majestät Macht und Gewalt /
 offentlich und geschwoorner Notarius, dieses also / in Gegenwart vor berühe-
 ter Instrumenten-Zeugen / Persönlich verrichtet / gesehen und gehört / auch
 wohl annootiret, als habe ich solches also zum Protocol gebracht / gegenwär-
 tiges Instrumentum darüber ausgerichtet / ad mundum ingrossiret, und
 nach bescheyner Collationirung / nebst deren Zeugen eigenhändig unter-
 schreiben / mit meinem Notariat-Signet und Hand-Petschafft corroborir-
 ret.

ret. und in solcher forma Authentica mitgetheilet ad hoc omnia debito modo requisitus ut supra.

(L.S.) JOHANNES GERHARDUS
BECKER, Imperiali Autoritate
Notarius Publicus & juratus, ac Re-
giminis Dillenbergenf. Advocata-
tus ordinarius.

Arnd Pöb.


Hans Peter Groß.

Das vorstehende Copia dem mir vorgelegten Original von Wort zu Wort ganz gleichlautend ist / solches attestire mit eigenhändiger Unterschrift / und vorgedrucktem Notariat Signet. So geschehen Herborn den 28. Octobr. 1741.

(L.S.) Johann Philipp Wachs/
Notarius Caesareus publicus juratus
Mppria.
wohnhafft in Leun.

Adjunctum sub Lit. H. H.

In Nomine Sacro Sanctæ & Individuæ
Trinitatis Amen ;

 Undt und zu wissen seye durch gegenwärtiges Instrumentum publicum jedermänniglich / daß im Jahr nach der heilsamen und Gnaden-vollen Geburth Unsers einzigen Erleibers und Seeligmachers Jesu Christi 1742. in der vierden Römer Zins-Zahl / zu Latein Indictio genannt / bey aller-glorwürdigster Herrsch- und Regierung des Aller-Durchlauchtigst-Größmächtigste und unüberwindlichsten Kayfers / Königs und Herrn CAROLI ALBERTI dieses Namens der siebende Erwählten Römischen Kayfers zu allen Zeiten / Mehrern des Reichs / Königs in Germanien / wie auch zu Böhem / Erz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog in Oberrn- und Unterr Pfalz / wie auch in Bayern / Landgraff in Leuchtenberg zc. Unsers Allergnädigsten Kayfers Königs und Herrn Regierung und Reiche / des Römischen im Ersten des Böhmisches auch im Ersten Jahr / so da war der fünf und zwanzigste Tag Junii 1742. erschienen vor mir in Herborn Endes benannten Kayser. Geschworn- und offenbahren Notario der Hubert Löber aus Neigert und Johannes Klein aus Wolfert. Hoch-Gräffl. Wied-Rundschlicher Juris.

Jurisdiction im Nahmen der vier Kirchspielen als Raubach / Puderbach / Oberdresch / und Niederwambach / und gaben mir zu vernehmen / was geschehen / was gehalten von Thro Römischen Kayserl. und Königlichem Majestät in Sachen ihrer erwidert gegen ihres Gnädigsten Herrn Grafen und Landes Herrn / Herrn Johann Ludwig Adolph / Grafen zu Bied-Rundel Hoch-Gräffl. Excellenz die vom hohen Vicariat Gericht auff Thro Hochfürstl. Durchl. zu Nassau-Weilburg erkannte Commisso allergrädigst seye confirmiret worden / um die verschiedne Gravamina zwischen ihrem Herrn Grafen und denen vier Kirchspielen zu untersuchen / zu dem Ende dieselbe mich geziemend requiriret und ersüchet haben wolten / das mit Zuziehung zweyer Zeugen obbenannte Confirmation Hoch-befagtem ihrem Gnädigsten Grafen und Herrn in Dero Residenz Schloß zu Dierdorf / oder aber in Derselben Abwesenheit dem zeitigen Regiments-Rath Reichmann / und / falls solcher ebenwohl nicht inheimisch seyn sollte / dem Cansley-Secretario Neusch behörig insinuiret, und die darauß erhaltte Antwort auffmerksam anhören / solche fideliter ad notam & protocollum nehmen / und ihnen gegen die Gebühr ein oder mehrere Instrumenta zu ihrer rechtlichen Bedürfnis zu kommen lassen mögte.

Eleichwie ich nun Krafft tragenden meinen offenen Amts / und in Gesolg der an mich beschickten Requisition solchen Actum zu verrichten keinen Anstand gefunden / so bin so gleich von Herborn aus mit ihnen auff Uder getzungen / und Abends ganz spaat alldorten ankommen. Als ich nun des Dienstags Morgens früh wolte weg uff Marienhäusen und so fort uff Dierdoeff gehen / requiriret mich die Uderer Gemeind / das die zwey Eichen-Bäume welche der Stall- und Forst-Weister Köppl durch den dörigen Fäger in dem Niederwambacher Kirchspiels-Wald habe bezeichnen und zum bauen dem Johann Henrich Neigert aus Niederwambach anweisen lassen / welcher dieselbe auch von Zimmer-Leuten beschlagen hätte lassen / denen sie aber die Herte abgenommen und gepfändet / beschlügen / und so fort da ihnen von ihrer Gnädigsten Herrschafft bey 50. Reichsthaler Straff anbefohlen worden / denen Zimmer-Leuten ihre Herte und Zimmer-Geräth wieder zu geben erklären solte / das sie aus unterthänigem Respekt gegen Gnädigste Landes-Herrschafft solchs unterthänig zu befolgen so willig als schuldig wären. So habe mich auch mit meinen subrequiriren Zeugen nahmentlich Peter Mähleib von Euzelsbach / und Johann Haubrich Löber von Eringhausen aus dem Amt Altenfeythen auf den Ort begeben / wo die vorgedachte beyde Bäume gelegen / die Pfändunge dem Johann Henrich Neigert als Bau-Herrn ohnentgeltlich restituiret, und Nahmens derer Unterthanen zu Erhaltung ihres Rechts gegen Abführung des Holzes protestiret, und meinen Principalen dieses Instrumentum um die Gebühr mitgetheilet / auch mit meinem Notariat Signet und Hands Herrschafft corroboriret. So geschehen wie vorgedacht.

(L.S.)

Johann Philipp Wachs /
 Notarius Cælareus publicus juratus
 Mppria.
 wohnhaft zu Leun.

Ⓢ

Adjun-



Adjunctum sub Lit. I. I.

Im Nahmen der Heiligen und Hoch-gelobten
Dreysaltigkeit Gottes des Vatters, des
Sohns und des Heiligen Geistes Amen!



Undt und offenbare sey hiermit / das im Jahr / als man zehlte
nach der heilsamen Menschwerdung und Geburth unsers Hei-
landes und Erlösers Jesu Christi / Ein tausend sieben hundert
zwey und vierzig / in der fünfften Römer Tausend- / zu
Latein Indictio genannt ; bey Herrsch- und Regierung des
Aller-Durchlauchtigst. Großmächtigsten und unüberwindlich-
sten Fürsten und Herrn / Herrn des CAROLI VII^{ten} dieses Nahmens /
erwählten Römischen Kayfers / zu allen Zeiten / Mehrern des Reichs / Königs
n Böhheim / wie auch des Heiligen Römischen Reichs Erz-Druchjes und
Chur-Fürsten / Erz-Hertzogs in Oesterrich / Pfalz-Grafen bey Rhein / Her-
zog in Ober- und Nieder-Bayern / auch Oberrn Pfalz / etc. Land-Grafen zu
Lichtenberg / Marggrafens zu Franchimone / Grafens zu Pöhr und Horn etc.

Unsers nunmehrto Allergrädigsten Kayfers / Königs und Herrn ; Ihrer
Majestät Regierung und Reiche im Erstten Jahre ; Montags den zwölfften
Februarii / frühe drey Viertel auff 8. Uhr / alhier zu Altentirchen vor mir
Endes-benannten Kayserlich Gechwornen Notario und denen hiez zu verber-
nen glaubhafften Zeugen / Johannes Lorenz und Johannes Klein beyde
Bürgern alhier in Altentirchen / in meiner ordentlichen Wohnung auf der
vörderen Strassen liegend / in der Stuben linker Hand erschienen

Johannes Klein von Wolbert / und
Peter Rößig von Hanneroth /

Beide Hoch-Gräffl. Dierdorffischen Gebiets ; brachten an und ver / was
massen zwar ihre Confortes nus Johann Theiß Thalhäußer von Laugert und
Conrad Meisert von Ascheid am 11. Januarii jetzlauffenden Jahres den
Hans Theiß Müller von Sieleroth über einige Frag-Stücke in perpetuam rei
memoriam, vor mir Notario und damahls anwesenden Instruments-Zeu-
gen abhören lassen ; Wann dann aber der benannte Zeuge damahls nur auff
die Pflicht/womit er seiner ordentlichen Obrigkeit verhaftet / deponiret und
sie mit sothaniger Deposition nicht allerdings fort zu kommen sich getraueten/
Zeuge Johann Theiß Müller hergegen nunmehrto willig die gethane Aussage
mit einem Eyde würcklich zu bestärcken ; Als wolten sie d. n. s. l. ben hiermit
nochmahls produciret, mich aber geziemend ersucht haben / den Zeugen zu ver-
eyden / so dann über alle und jede Frag-Stücke zu vernehmen / und dessen Aus-
sage fideliter nieder zu schreiben demnächst auch ihnen hiezvon beglaubte Ab-
schrift gegen die Gebühr mitzuhellen.

Wann dann derer Requirenten Gesuch wegen tragenden Notariat-
Amts zu deferiren nicht entstehen mögen ; Als habe den producirten Zeu-
gen befraget ; Ob er parat, einen Zeugen-Eyde abzulegen / auch / ob er wisse /
was ein Eyde seye und auff sich habe ? nichts weniger denselben vor der schwe-
ren

Den Straffe des Meyn: Eyds ernstlich verwarnet/ hergegen auch die reine lautere
Wahrheit auszusagen ermahnet/ worauf er sich vernehmen lassen; wie er wohl
wisse was ein Eyd seye / und wolle er ja nichts sagen / was der Wahrheit
entgegen.

Nachdem ich Ihme nun nachstehenden Zeugen: Eyd.

Ich Hans Theiss Müller / schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblich
Eid/ demnach ich in Sachen derer Einwohner des Kirchspiels Ober-
dres / zu einem Zeugen aufgerufen worden / daß ich auff diejenige Articul
und Frag: Stücke/ worüber ich werde befraget werden/ auch was mir sonst
wissend ist/ die reine/ lautere und unverfälschte Wahrheit sagen/ und solches nicht
unterlassen wolle/ um Ruz/ Gaben/ Geschenke/ Gunst/ Haß/ Freundschaft /
Feindschaft / Furcht/ noch irgend einer andern Ursach willen ; So wahr
mir Gott helffe/ und kein heiliges Wort / hat er solchen erecdis
digitis, in Gegenwart beyder Deputirten, wie auch beyder Instruments-
Zeugen von Wort zu Wort deutlich nachgespröchen / und also würdlich ab-
geschwöhren/ nichts weniger/ nachdem Deputat abgetreten/ die Instruments-
Zeugen auch von mir nochmahls ermahnet worden/ auf alles genau Achtung
zu geben ; auf alle und jede Frag: Stücke deponiret, wie folget:

Interrogatoria General.

Interrogat. primum.

Wie Zeuge heiße?

Interrogat. secundum.

Wie Alt er sey/

Interrogat. tertium.

Wo Er wohne?

Responsio.

Ad Interrogat. primum.

Heiße Hans Theiss Müller.

Ad Interrogat. secundum.

Sey 67. Jahr Alt.

Ad Interrogat. tertium.

Wohne zu Gieroth.

Sequenter.

Interrogat. Specialia.

Ob Zeugen bewußt seye/ daß vor un-
gefähr vierzig bis fünfzig Jahren ein
Eysen: Hammer bey Zingelbach ge-
standen habe.

Ob auf diesen Eysen: Hammer aus
dem Kirchspiel Oberdres Kohlen
gefahren worden:

Ob die Unterthanen ermeldten Kirch-
spiels die Gelder vor sothanige Koh-
len in Empfang genommen und be-
halten?

Primum.

Ja/ daß wisse er noch wohl, daß sol-
cher da gestanden habe.

Ja/ daß seye wahr.

3.

Ja/ die Kohlen wären in Verbot ge-
than worden/ weilen der Hütten-
Schreiber zu seinem Zeugen: Bat-
ter sel. Kommen / und gesprochen:
Johann! was ist zu thun? die Koh-
len sind in Verbot gethan/ sein Bat-
ter hätte geantwortet: Da könn Er
nicht vor; hätte der Hütten: Schre-
iber gesagt: Er solte doch gut davor
sprechen / so würden die Kohlen ge-
folget. Und als sein Batter hätte
gesagt:

2

gesagt:

gesagt; Wer wüßte ob es die Leuthe hätten; hätte der Hütten-Schreiber zur Antwort geben; Die Oberdreißer hätten gesagt: Wann Zeugens Vatter nur ein Wort sagte / so wolten sie die Kohlen folgen lassen; Derowegen er mit dem Schreiber nach Oberdreißgangen / und Bürge worden / da hätten sie die Kohlen folgen lassen; Ob aber sein Vatter als Bürge das übrige Geld bezahlet wisse er nicht.

4. Ob die Kohlen so gleich insgesamt bezahlet worden?

4. Ja / ja / wären sie nicht in Verboth kommen.

5. Ob der Hütten-Herr dem Kirchspiel derhalben wegen Rückstandes einen Bürgen habe stellen müssen?

5. Ja / das sehe wahr / und sehe allbereits ausgesagt worden.

Sub Silentio dimittus.

Das Requisitions-Schreiben lautet nachmahls also.

Domine Notarie!

Dem Herrn Notario können wir nicht verhalten, welcher gestalten wir uns gemüßiget sehen / unten denominirten Zeugen in perpetuum rei memoriam über nachfolgende Special Frag-Stücke abhören zu lassen / den Herrn Notarium wollen wir derowegen geziemend requiriren, den Zeugen anforderst zu verenden / so dann selbigen über die Frag-Stücke fleißig zu examiniren / dessen Aussage getreulich zu protocolliren, und demnächst glaubhaffte Abschrift davon zu ertheilen.

Schedula Requisitionis annexis interrogatoriis tam generalibus, quam specialibus. Des Kirchspiels Oberdreiß.

Weil dann ich / unter gemeldter Geschwornen Kayserlicher Notarius bey diesem Zeugen-Verhör Persönlich gewesen / den Zeugen über alle und jede Frag-Stücke selbst besragt / auch die Aussage eigenhändig niedergeschrieben / alles in Gegenwart derer Instruments Zeugen Johannes Lorenz und Johannes Klein / als habe solches nach fleißiger Aulcollation und Collation, in diese authentische Form gebracht / solche mit eigener Hand unterschrieben / und mit meinem Notariat Signet corroboriret, so fort denen Deputatis verschlossen übergeben; So geschehen im Jahr / Indiction, Kayserlicher Regierung, Monath / und Tag auch Stunde / Ort und Stelle wie oben siehet.

Johannes Lorenz / als Zeugen.
Johannes Klein / als Zeugen.

(L.S.) CASPAR ANDREAS RÜHLAND,
Notarius Publ. Cæsareus juratus, ad hæc
omnia legitime requisitus. Mppria.

Das

Das vorstehende Copia deme mir vorgelegten Original 608 Wort
zu Wort ganz gleich lautend ist. Solches attestire mit eigenhän-
diger Namens Unterschrift und beygedrucktem Notariat-Signet.
Herborn den 28. April 1742.

(L.S.) **Johann Philipp Wachs/**
Notarius Caesareus publicus jura-
tus. Mppria.
wohnhafft zu Leun.



Adjunctum sub Lit. K. K.

S Ir unterschriebene bekennen hiermit unter eigenhändiger
Unterschrift ; Das wir heut unten gemeldem dato Es
nen aufrichtigen Accord getroffen und geschlossen haben/
mit den beyden erbahren Männern Johannes Western
und Johannes Sanyischen beyden Bürgern zu Altenfir-
kirchen nemlich wir haben verkaufft obengemeldem Bür-
gern im Laugenthal stehende **Secke** alles dar-
auf stehende **Gehölz** wie es seyn mag vor und umb 40. sage
vierzig Reichsthaler worunter 2. Reichsthaler **Wein-Kauff**/
welche an obigen 40. Reichsthaler abzuführen / so die Käufer schon außgelegt/
und soll die Zahlung nemlich auff ersten Steinler Martz 26. Reichsthaler
fallen und 10. Reichsthaler zu Martini dieses Jahrs / dann schon 2. Reichs-
thaler gegeben worden und 2. Reichsthaler **Wein-Kauff** auch verzehret / wor-
mit die 40. Reichsthaler gezahlet werden / dessen mögen die Käufere mit dem
Gehölz nach ihrem Belieben handeln / so gut als sie können / und mögen / und
als wann es ihr Eigen wäre / Urkund haben wir Uns eigenhändig unterschrie-
ben / und ich habe dieses auff Bitt beyden Contrahenden geschrieben und unter-
schrieben / doch mir ohne Schaden. So geschehen den 20ten Januarii 1697.

Johann Conrad Neuhoff	Chöniges Oertgen
Bürger in Altenkirchen	Peter Oertgen.
	Herbert Wallert.

Concordat cum Originali.

(L.S.) **Johann Philipp Wachs/**
Notarius Caesareus publicus jura-
tus, Mppria.
wohnhafft zu Leun.

Euwach auff vorgemeldeter Gemeinde billiges Anhalten Die Hoch-
löbliche Administration den Verkauf der im Laugenthal
stehender Secke solcher Gestalt erlaubet hat, daß so-
tha

thanes Geld zu Abtragung einigen auf sothane Gemeinde von Johann Herbert Morizen zu Brückradorf gethanen Capitals und sonst zu keinen andern Ausgaben angewendet / hernach mahlen sothaner Plaz von obbemelter Gemeinde besammet werden soll / Innhalt vorgedachter Gemeinde an die Hochlöbliche Administration dieserwegen übergebene Supplicat und darauff erhaltenen Decreti; Als wird sothaner vorstehender Kauff hiermit und Krafft dieses dergestalt wie hierinnen vermeldet ratificiret, doch daß waren an denen Gerichts-Schöpfen Fonnies Oettingen das Geld gezahlet / aber an vorgemelter Creditorem ohne sehl geliefert / und jeder Gerichts-Schöpfen dafür respondiren soll. So geschehen Laerbach den 30. April St. Vet. Anno 1695. Wittensben Forstmeister.

Martinus Braun.

Bekennen wir Unterschriebene / daß wir empfangen haben auf dem Steinler Markt acht und zwanzig Reichsthaler.

Thönges Oettingen.

Das vorstehende Copia dem mir vorgelegten Original in allem Wort zu Wort ganz gleichlautend ist / solches attestire mit eigenhändiger Unterschrift / und vorgedrucktem Notariar Signet. So geschehen Herborn den 27. Octobr. 1741.

(L.S.)

Johann Philipp Wachs /
Notarius Caesareus publicus juratus
Mppria.
wohnhafft zu Leun.

Adjunctum sub Lit. L.L.

In Gottes Nahmen Amen.



Or mir Endes unterschriebenen / Kayserlichen Notario, und meinen hierzu subrequirirten Zeugen erscheinen Johann Peter Krausam aus Raubach / und Johann Heinrich Gö I von Müschel des Ambrs Dierdorf in meinem Haus / in der untersten Stube / worinnen die zwey Fenster in die Rhein-Strasse gehen / und gaben mir zu vernemen, was massen sie einige Zeugen abzuhören hätten / und zwar namentlich Peter Krauscher aus Tauffenbach gebürtig / anjeso aber wohnhafft in Ambaussen / und Thönges Hammer / ebensals aus Tauffenbach gebürtig / anjeso aber wohnhafft zu Summerich in der Graffschafft Neuwiedt / wolten mich demnach gebetten haben / die alhier in loco gestelte beyde Zeugen in Gegenwart meiner subrequirirten Zeugen (pro ut juris & styli est) zu verenden / und dieselbe vorhero dicenda de veritate & perjurio vitando wohl zu vernemen / auch so dann dieselbe über nachstehende Frag-Strücke setiatim abzuhören / deren Aussage zu protocolliren, und ihnen um die Gebühr dieselbe in forma probante mitzutheilen. Wann nun Krafft tragenden Ambrs / ihnen Requirerenta solches nicht

Hammer

nicht abschlagen können noch mögen. Als haben nach abgeschwornen Zeugen Eyd die vorbenannte Zeugen deponiret wie folget.

Interrogatoria generalia.

1. Wie alt Zeuge seye.
 Testis primus ꝛ. 86. Jahr.
 Testis secundus ꝛ. 60. Jahr.
2. Welch Standes er seye und womit er sich nehre.
 Testis primus, Er wäre ein Bauers-Mann und müste sich vom
 Acker-Bau ernehren.
 Testis secundus ꝛ. Similiter.
3. Ob Zeuge unterrichtet worden was er aussagen solle.
 Testis primus ꝛ. Nein.
 Testis secundus ꝛ. Nein im geringsten nicht.
4. Ob Zeuge sich mit seinen Neben-Zeugen beredet / was sie zeugen
 sollen oder wolten.
 Testis primus ꝛ. Negat.
 Testis secundus similiter.
5. Ob sich Zeuge selbstn hierzu angeboten habe.
 Testis primus. Nein.
 Testis secundus. Nein.

Interrogatoria Specialia.

1. Ob zeuge nicht bewußt / daß die Unterthane zu Puderbach / Nieder-
 wambach / Oberdres / und Raubach vor 40. und 50. Jahren in ihren
 Waldungen / ohne den geringsten Widerspruch der Landes-
 Herrschafft Knöppel / Bau-Kohl- und Holländer-Holz gefället
 Testis primus ꝛ. Ja es wäre ihm wohl bewußt / und wäre niemahlen
 desfalls ein Verbot gegeben.
 Testis secundus affirmat.
2. Ob denen Unterthanen deswegen von der Herrschafft oder deren Bes-
 dienten jemahlen ein Verbot angeleget worden.
 Testis primus ꝛ. nein er wußte von keinem Verbot.
 Testis secundus ꝛ. Similiter.
3. Ob die Unterthane nicht allezeit das Holz ohne Unterscheid verkauft /
 und verfahren haben / wohin sie gewolt und zwar öffentlich.
 Testis primus ꝛ. Ja.
 Testis secundus ꝛ. affirmat.
4. Ob nicht denen Unterthanen die Waldunge zu Eigen wären und die
 Käuffere Reiß-Stangen und Holz zu denen Bässern daraus ge-
 hauen und solche verkauft haben.
 Testis primus ꝛ. Ja.
 Testis secundus ꝛ. Similiter Ja.

Quilibet sub silentio dimittatur, hierauff wurde von mir die Zeuge Aus-
 sage meinen Requirenten gegen die Gebühr ausgehändiget und von mir und
 meinen subrequirirten Zeugen unterschrieben / auch mit meinem Notariats
 Siegel besigelt. So geschehen Neuwiedt den 6. Maji 1740.

(L.S.)

Ad Requirit. & in fidem promiss.
 dedit p. D. LINDNER, Notari-
 us Caesareus Pubacus & juratus.

Ich Kücker / als ersuchter Zeuge.
 Friederich Barthel / als ersuchter Zeuge.

Das vorstehende Copia dem mir dargelegten Original in allen Worten ganz gleich lautend ist. Solches attestire mit meiner eigenen Hand Unterschrift und beygedrucktem Notariat Siegel. So geschehen Dierborn den 27. Octobr. 1741.

(L.S.) **Johann Philipp Wachs/**
Notar. Cæs. publ. juratus. Mppria.
wohnhafft in Leun.

Adjunctum sub Lit. M. M.

SS Nachdeme Johannes Wilhelm Hollenberger von Eichen / aus dem Gräfl. Saxe-Bachenburgischen Kirchspiel Klammersfeld vermittelst überreicheten Gerichtl. Arrestari, daß nach hiesiger Landes-Verordnung erforderlich: Vermögen zur Gnüge bescheiniget / mithin ihme in seinem Petito, sich zu Haberscheid wohnhafft niederlassen zu dürfen willfahret worden: Als wird er hlermit von Ambs-wegen vor einen Unterthanen gegen Abführung des ver schuldigen 4. Reichsthaler an Gnädigste Herrschafft / die er in Zeit von 8 Tagen zu erlegen / angenommen und ihme gegenwärtiges Decret zu seiner Legimation desfalls ertheilet. Dierdorf den 11. Augusti 1741.

Schuls.

Das vorstehende Copia dem mir vorgelegten Original von Wort zu Wort ganz gleichlautend ist / ein solches bezeuge mit eigenhändiger Unterschrift und beygedrucktem Notariat-Siegel. So geschehen Dierborn den 27. Octobr. 1741.

(L.S.) **Johann Philipp Wachs/**
Notar. Cæs. publ. juratus. Mppria.
wohnhafft zu Leun.

Adjunctum sub Lit. N. N.

Von V. Ottes Gnaden Ernst Ludwig, Land. Graff zu Hessen, Fürst zu Hirschfeld, Graff zu Eagenellenbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, Hsenburg und Büdingen 2c. Und

Sophia Florentina, Verwittibte Gräffin zu Wied, Frau zu Kunkel und Hsenburg gebohrene Gräffin und Edle Frau zur Lippe, 2c.

SS Einmach bey denen am 6. Octobris des vergangenen 1707. Jahres von Uns / als von der Römischen Kayserl. Majestät über Weyland Herrn Maximilian Henrichs / Grafen zu Wied / Herrn zu Kunkel und Hsenburg sel. Gedächtnis hinterlassene amnoch unmündige beyde Söhne bestellt und bestätigter Vormundschafft in dem Amte Dierdorf eingenomme,

nommener Landes-Huldigung / solchen Amtes Unterthane sich über
allerley Neuerungen und Beschwerunge hefftig beklagt / dieselbe auch
endlich auf verschiedene dießfals an sie ergangene Befehle schriftlich eingeliefert
so haben Wir solche nach vorher gegangener gnugsamer Untersuchung
wohl erwogen und berathschlaget und wird solchen nach gemelten Unterthas
nen auff jede ihrer Beschwerden folgende Resolution hiermit ertheilet.


Wann ein Ausländischer sich ins Amt Dierdorff einbey
rathet / oder auch sonsten sich für einen Unterthanen darin
begiebt / so soll Er einen Hgl. oder zwey Reichs Floren Ein
zings-Geld vor die Herrschafft in Deroselben Receptur zu bez
rechnen bezahlen / und ein zeitiger Beamter davon ein Kopffstück vor
die Breydigung zu participiren haben / über solche zwey Reichs-Gulden aber
soll der neu-Einziehende weiter nichts weder der Herrschafft noch denen Beams
ten entrichten / ihme auch deswegen weiter nichts abgefordert werden.

Daß vorstehende Copia deme mir vorgezeigten Original von Wort
zu Wort ganz gleich lautend ist / ein solches bezuge mit eigenhän
diger Unterschrift und vorgedruckt Notariat Siegel. So ge
sehen Herborn den 28. Octobr. 1741.

(L.S.) **Johann Philipp Wachs** /
Notarius Cæsareus publicus jura-
tus. Mppria.
wohnhafft zu Leun.

Adjunctum sub Lit. O. O.

Von S. Ottes Gnaden Ernst Ludwig Land. Graff
zu Hessen, Fürst zu Hirschfeld, Graff zu Casenellenbogen,
Dieß, Biegenheim, Nidda, Schaumburg, Isenburg und
Büdungen etc. Und
Sophia Florentina, Verwitibte Gräffin zu
Wied, Frau zu Runkel und Isenburg gebohrne Gräffin
und Edle Frau zur Lippe, etc.

 Einmach bey denen am 6. Octobris des vergangenen 1707.
Jahrs von Uns / als von der Römischen Kayserl. Majes
stät über Weßland Herrn Maximilian Hertrachs / Grafen
zu Wied / Herrn zu Runkel und Isenburg seel. Gedächtnis
hinterlassene annoch unmündige beyde Söhne bestellt und
bestättigter Vormundschaft in dem Amt Dierdorff einge
nommener Landes-Huldigung / solchen Amtes Unterthane
sich über allerley Neuerungen und Beschwerunge hefftig beklagt / dieselbe auch
endlich

endlich auf verschiedene duffals; an sie ergangene Befehle schriftlich eingeliefert / so haben Wir solche nach vorhergegangener gnugsamer Untersuchung wohl erwogen / und berathschlaget / und wird solchemnach gemeldten Unterthanen auf jede ihrer Beschwerden folgende Resolution hiermit ertheilet.

12.

Solle künfftighin nicht der Beste / auch nicht der schlimmste Waidzammel / noch auch an dessen statt ein Schaaf mit einem Lamm genommen / oder geschurten / im Fall aber kein Waidzammel unter einer Heerde vorhanden / so soll vor einen solchen dem Hertommen gemäß fünf Kopffstück an Geld bezahlet werden.

Das vorstehende Copia dem mir vorgelegten Original von Wort zu Wort ganz gleichlautend ist / ein solch. s bezeuge mit eigenhändiger Unterschrift / und beygedrucktem Notariat Signet. So geschehen Herborn den 28. Octobr. 1741.

(L.S.) **Johann Philipp Wachs** /
Notarius Cæsareus publicus juratus Mppria.
wohnhafft zu Leun.



Adjunctum sub Lit. P. P.

RESOLUTUM.

Auff der hiesigen Ambrs. Deputirten am 27. April huius anni übergebene Vorstellung / puncto der Ausnahm der Jungengenschaft. Ad secundum Die Ausnahm der Jungengemanschaft ist bey Wechsellung der Montierung überall usus & stih. so ist auch keiner damit überlästiget / sondern derer mehresten eigenes Gebort angenommen worden / deswegen Wir uns billig wundern / daß Supplicanten hiervon Meldung zu thun sich erfrechen.

Das vorstehende Copia dem mir vorgelegten Original von Wort zu Wort ganz gleichlautend ist / ein solches attestire mit eigenhändiger Nahmens Unterschrift / und beygedrucktem Notariat Siegel. So geschehen Herborn den 28. Octobr. 1741.

(L.S.) **Johann Philipp Wachs** /
Notarius Cæsareus publicus juratus Mppria.
wohnhafft zu Leun.

Adjun-

Adjunctum sub Lit. Q. Q.

SPECIFICATION.

Was vor Unterthane Geld haben geben müssen,
derer Söhne unter die Soldaten sind gezogen
worden, als dieselbe davon loosz gelassen. Als folget.

Kirchspiel Niederwambach.	Fl.	Alb.
Udert.		
S Enrich Rüb hat dem Schultheiß Georg Wilhelm Weigert geben müssen	7	15
Simon Rüb auch demselben geben müssen	7	15
Kodenbach.		
Ehinges Elaf Hachenburg	15	
Johannes Peter Hofseld	7	15
Wilhelm Born	22	15
Dieterich Fethauer hat schon vorhero zwey Jahr als Soldat gedient gehabt / hat doch geben müssen / daß er loosz gekommen	7	15
Conrad Krämer hat geben müssen	7	15
Uetzert.		
Jess Beuser	7	15
Kozert.		
Johann Christ Koll	15	
Niederwambach.		
Anthon Schmitt	7	15
Johann Jacob Beuhl	15	22½
Lohrbach.		
Anthon Heller	7	15
Asched.		
Johann Henrich Ritskopff und Conrad Ritskopff als 2. Brüder hat jeder 5 Reichthalen geben müssen thut	15	
Johann Christ Henn.	15	
Kirchspiel Oberdresf.		
Oberdresf.		
Paulus Hachenburg	15	
Antonius Hachenburg vor 2. Söhne	15	
Johann Ernst Uetzgen / ersilich an den Schultheiß Mahler 5 Reichthalen und dann dem Hrn. Gräff Johann Ludwig Adolph so darinnahl mit der Compagnie in Neuwied gewesen / und hat der Paktor Herr Lepper bey dem Hrn. Grafen noch bitten müssen / daß er denselben noch hat loosz geben / aber doch noch geben müssen 25 Reichthalen thut zusammen	45	
Wilhelm Söhlbach hat wegen seines Sohns einem Unter-Officier zu Dierdorf geben müssen / der es dem Capitain Herrn von Martevill gebracht	15	
Dendert.		
Johann Christ Schaffer vor seinen Sohn	7	15
Johann Henrich Müller.	22	15
	278	64

	Fl.	Ab.
Johann Peter Schmuef	7	15
Lauert.		
Eheiß Saur hat vor sein Sohn geben müssen	22	15
Paulus Fischer hat vor sein Sohn geben müssen.	15	
Johann Henrich Seyer hat vor sein Sohn zahlen müssen.	7	15
Kirchspiel Duderbach.		
Tausenbach.		
Johann Georg Born.	7	15
Johann Jacob Hoffmann	7	15
Oberwähr.		
Johann Jacob Mahler und Johannes Peter Mahler 2. Brüder seynd arm gewesen / und ihre Eltern haben sie mit Geld nicht loof kaufen können/ dennoch haben die 2. Brüder aus ihren Witteln sich selbst loof kaufen müssen zusammen mit	24	
Cloß Hoffmann	15	
Breitscheid.		
Conrad Grief hat 2 Jahr und 3. Monath als Soldat gedienet hat doch geben müssen daß er loof gelassen worden.	7	15
Buscheid.		
Fritz Henrich Fethauer hat vor sein Sohn geben müssen.	9	
Duttesfeld.		
Johann Eheiß Weingarth hat vor sein 2. Sohn geben müssen NB und haben den dritten Sohn doch noch unter die Soldaten genommen/ so noch alleweil drunter stehet.	27	15
Johann Peter Woltert	7	15
Ehönigs Woltert	7	15
Duderbach.		
Johann Henrich Reigert	60	
Philipp Hofmann hat 10. Wochen an einem Weyer arbeiten müssen/ daß er loof gelassen worden täglich 6 Ab. thut	10	
Johannes Jacobus Köpfeler	12	
Fritz Lichtenthaler.	7	15
Ober-Lrd.		
Eberinus Rief hat vor 2. Sohn geben müssen	15	
Deterich Weingarth	18	
Johann Ehöniges Lichtenthal hat 4 Jahr als Soldat gedienet aber doch noch geben müssen	10	12
Henrich Bettenhäuffer	7	15
Anthon Heller	7	15
Kirchspiel Raubach.		
Garth.		
Philipp Kuhl	7	15
und dann sein Bruder Johann Jacob Kuhl	15	
hins Adam Ködigs Sohn Nahmens Johann Arend Ködig	7	15
und sein Bruder Johann Adam Ködig	7	15
Georg Haberscheids Wittib hat vor ihren Sohn Johann Adam Haberscheid geben müssen	15	
Noch dessen Bruder Sebastian Haberscheid	15	
Raubach.		
Johann Herbert Schneider.	7	15

	Fl.	Alb.
Johann Wilhelm Röbrig hat vor 1. Sohn so schon 7 Jahr als Soldat gedienet gehabt	9	10
und vor den andern Sohn geben müssen	7	15
Johann Wilhelm Gensfachs Sohn	18	
Johann Henrich Schäfers Sohn	9	
Noch Kirchspiel Puderbach.		
Haberscheid.		
Johann Christ Höner.	7	15
Herbert Schumacher	7	15
Niederwärtth.		
Johann Peter Mahler	7	15
Peter Richtenthaler	7	15
Muscheid.		
Johann Peter Becker.	18	
Peter Cloß	15	
Werlebach.		
Simon Weingarth	12	
Johann Peter Weingarth	9	
Latus	128	22
Summa Summarum	795	102

Adjunctum sub Lit. R. R.



Schmahliges unterthäniges genöthiges Beschwernungs-Memoriale cum petitis acquisitis.

Ex Parte

Vorstehern und Unterthanen Kirchspiels Puderbach/ Niederwambach/ Oberdresch und Raubach/

Hierauff wird von Uns und zwar zur gnädigen Resolution ertheilet.

Ad 3tium Diejenige / welche man in Teutschland Leib-Eigene nennet / werden den übrigen Frey-Leuthen wie ins besondere hier in dieser Nachbarschafft beschreibet / gleich gehalten / und bestehet sothanige Leib-Eigenschaft darinnen / daß die Unterthanen ohne Vorwissen und Erlaubnis / folgsam ohne Looffchein / ab diesen Landen nicht weichen dürfen / weniger nicht ein billigmäßiges auf den Abzugs-Fall zu erlegen haben. Dierdorff den 15. April 1730.

Johann Ludwig Adolph,
Graff zu Bied Runkel.

R

Das

Das vorstehende Copia dem mir vorgelegten Original von Wort zu Wort ganz gleich lautend ist / ein solches attestire mit eigenhändiger Unterschrift und beygedrucktem Notariat-Signet. So geschehen Herborn den 28. Octobr. 1741.

(L.S.) **Johann Philipp Wachs** /
Notarius Cæsareus publicus juratus. Mppria.
wohnhafft zu Leun.

Adjunctum sub Lit. S. S.

Was die drey Dörffer Kirchspießs Dierdorff, der Gnädigen Herrschafft vor Dienste schuldig zu thun seynd.

1. **S** Ambt dem Flecken die Herren Wies zu mähen und das Heu zu machen / und wann der Flecken das Heu einführet / müssen es die Dörffer mit Gabeln langen.
2. Die Offenhäuser umbzumähen / machen / und einführen / dessen müssen die Freyrachdörffer und Raubacher eins umb das ander das Graß zetzen.
3. Das Rübs-Stück zu machen wie es sich gehört.
4. Ein jeder eine Stund in der Korn-Saat zu gleichen.
5. Ein jeder auff dem Hoff Rodt schuldig vier Heu-Fuhren zu thun.
6. Die Zehendt-Garben bey zu führen.
7. Zweymahl Christ-Brandt zu führen.
8. Nöthigen Leyn bey zu führen.
9. So frembde Herrschafften kommen den obersten Hoff zu kehren / seynd nicht schuldig alle Brieffe zu tragen / dann jederzeit die Herrschafft einen Canglay Botten zu halten.

Demnach die drey Dörffer zum Flecken gehörig dreyßig Reichsthaler zur Steuer freywillig Unserm Gnädigen Herrn die Frau Wittib Pallandin zu befriedigen bewilligt / als gebe ich dieses Bekändnis von mir / daß es ihnen zu keiner Folg und Nachtheil geschehen solle. Urfund dieses / Dierdorff den 22. Septembris 1660. J. G. Valrabenstein / Ambtmann.

Adjunctum sub Lit. T. T.

S Eilen die Kirchspieße selbst eingesehen / von den Alten gehört zu haben / daß ein jeder Untertan jährlich zwey Fährde an Rhein und eine nach Ründel thun müssen / dergleichen aber / nach Ausweis der Registern über die Dienste / bey weitem nicht geschehen / sondern solche Faum in zwey Jahren geleit

leistet werden / und dafür ihnen etwas zu vergüten noch nicht zuge-
mühet worden / so ist dieses Gravamen ganz unerheblich / zumahlen / da
man wegen der nicht leistender Diensten / ja mit Fug und Recht ein Gewisses
sich zahlen lassen könnte / wannhero es hierunter bey der bisherigen Obli-
gung sein verbleiben haben muß Dierdorff den 27. November 1733. Naha-
mens und von wegen Illustrissimi nostri Hoch-Gräffl. Excellenz.

J. H. H. Sigel.

J. E. Duill.

Daß vorstehende Copia dem mir dargelegten Original in allen Wor-
ten ganz gleich lautend ist / ein solches attestire mit eigenhändis-
ger Nahmens Unterschrift und beygedrucktem Notariat-Siguel.
Leun den 10. Septembr. 1742.

(L.S.) **Johann Philipp Wachs /**
Notarius Cæsareus publicus jura-
tus. Mppria.
wohnhafft zu Leun.

Adjunctum sub Lit. U. U.

Copia.



Egen der zwischen denen Raubacher und denen dreyen Dörff-
fern des Kirchspiels Dierdorff derer zu dem Herrschaftlich-
chen Küchen-Garten daselbst in zu practiciren entstehenden
Diensten entstandenen Strittigkeit meinen Bericht zu
thun / so seynd dergleichen Dinge nach Abfluß nunmehr
acht und dreyßig Jahren / mir zwar aus dem Gedächtniß
zümlich entfallen / da zumahlen ich nun auch fast in fünf-
zehn Jahren mit dertigen Sachen nichts mehr zu thun gehabt und wenig des
Orts gewesen bin / so viel aber den von der Hochsel. Frauen Hedwig Eleo-
nora Gräffin zu Wied gebohrne Gräffin von Eberstein am 21. Martii im
1667. Jahr keine Herrschaft in Dierdorff sich befunden der Herrschaftliche
Küchen-Garten dadurch in einen Abgang und Verwilderung mithin die Un-
zerthanan selbst in Verrihtung der Herrschaftlichen Diensten in eine merck-
liche Unordnung gerathen also daß selbe zwar mehrere Tage in Herrschaftli-
chen Diensten zugebracht / selten oder niemahls aber darzu sich behrigger frey-
her Tages Zeit eingestellt / dahero oft zwey und mehr Tag mit einer Arbeit hin-
gebracht / die wohl in einem Tag hätte verrichtet werden können / woraus aber
dann die Ungelegenheit entstanden / daß denen Unterthanen selbst in viel Zeit
und der Herrschafft viel Dienst-Brod und anders unnöthig druff gegangen
solchen nun zu remediren, weil man die Arbeit in wenigern verrichten zu lassen
getrauet / die Leuthe darzu sich behrigger Zeit einstellen würden / seynd we-
niger Tage zu denen Diensten angeordnet worden / da man aber gleichwohl
nicht geschert gewesen / ob in den bestimmten die nöthige Arbeit verrichtet
werd

werden möchte / ist der Vorbehalt geschehen / daß bey solchem entstehenden Fall
 auff gültiges Ansprechen sich gleichwohl zur übrigen Arbeit noch willig er-
 weisen solten / weil nun solcher Zeit in denen dreyen Dörffern des Kirchspiels
 Dierdorff wenig über 80. Mann gewohnet und denenselben etwan die Arbeit
 in dem etwas in Verwüstung gerathenen Küchen-Garten / da zumahlen die
 Wohlseelige Frau Gräffin gerne geschwind wieder in den Stand gebracht
 haben wollen / zu schwer gefallen / ist Raubach als nahe angelegen umb Hülff
 angesprochen / da sie selbe aber abgeschlagen der angeregte Befehl ergangen / die
 Ursach aber der Verweigerung mag wohl eben diese gewesen seyn es möchte
 in futuro rerum sothane praestatio in Consequentiam gezogen werden / da
 jedoch die drey Dörffer sonst ordinari die Dienste des Küchen-Garten allein
 und ohne Beyhülff des übrigen Landes zu praestiren schuldig seyn allermaassen
 mir dann auch nicht anders beruht und haben sich nun die drey Dörffer viel
 weniger zu beschwören / da ihre Anzahl mehr als doppelt angewachsen / und
 ihnen anbeywohl bekandt ist / daß sie hier bevoren mehrmahlige Fuhren anhero
 nach Runkel gethen deren sie nun wie nicht anders weiß / verschonet bleiben /
 so kan ich auch auff mein Gewissen contectiren niemahlen gehört zu haben /
 daß Raubach für andern Kirchspielen zur Praestation einigen Diensten des
 Küchen-Gartens obligiret gewesen / und dieses ist so viel mir auf mein Ge-
 wissen erinnerlich. Runkel den 9. Aprill 1707.

G. J. Strobolet.



Adjunctum sub Lit. V. V.

Verzeichnis des Dienst Geldes Anno 1657. Jahrs,
 welches die Untertanen nicht geben wollen, endlich
 verwilligt vom Pferd zwey Reichsthaler und ein
 Einspändiger ein Reichsthaler zu geben, so bey Wambach
 und Oberdresß erträgt wie folgt.

	Rthler.
Sensenbach.	
J ohann 2. Ochsen	2.
Eva Sartorin 2. Ochsen	2.
Gertrau einspändig	1.
Eva Steinpertschlin Einspändig	1.
Odert.	
Gur Pollender / ein Pferd.	2.
Wolck. ein Pferd.	2.
Bilges Nipp ein Pferd.	2.
Mise Freuglin Einspändig	1.
Kodenbach.	
Christoph Odert 1. Pferd.	2.
Dieterich Weber 2. Ochsen.	2.

Johann

Johann Aurat einpändig		Rithler.
Henrich Dettgen einpändig		1.
Christoph Haubrich einpändig		1.
Chriß Jacobs Rißkopffs Hoffmann / so kurz dahin gezogen auch ein armer Mann.		0.
Neizert.		
Peter Hagenburg ein Pferd		2.
Johann Rodenbach einpändig		1.
Volck der Groß ein Ochsen		1.
Georg Woltert einpändig		1.
Georg Emell einpändig		0.
Beklagt sich der Emell könne nichts geben wegen Armuth		
Kozert.		
Herbert 2. Ochsen		2.
Freug Wittib 2. Ochsen.		2.
Jacob einpändig		1.
Könne Wittib einpändig		1.
Druppach.		
Peter Müller 2. Ochsen		2.
Peter 1. Ochsen		1.
Adam ausgerissen		0.
Johann zu Breispach 2. Ochsen		2.
Zur Frau einpändig klagt aber/ daß sie Armuths halber und ein alte Frau nichts geben könne.		0.
Wambach.		
Thöniges Hönrig ein Pferd		2.
Georg Arnfan ein Pferd		2.
Utscheid.		
Jacob Rißkopff 2. Ochsen		2.
Danz Wilhelm Gethruck		0.
Lohrbach.		
Hanz Henrich Neizert ein Pferd		2.
Duhen Bantz einpändig		1.
Alberhaben.		
Hanz Henrich Leist einpändig		1.
Herbert Koll 2. Ochsen/ und willen Ihre Gnaden bißhero jedem Schultheiß ein Mann anädig vergönnet / habe selbigen nicht ausgezogen / so bey Ihre Gnaden gnädigen Willen noch steht.		

Summa 47. Rithler.

Oberdresß.		
Johann Schicks / ein Pferd		Rithler.
Henrich Dettgen / ein Pferd		2.
Johann Odgen / ein Pferd		2.
Thöniges Elkes / ein Pferd		2.
Ludwig Mattes / ein Pferd		2.
Ludwigen Kondroff / ein Pferd		2.
Johannes Mühlheim / ein Pferd		3.
		Hanz

	Rthler.
Hans Hachenburg / ein Pferd	0
Johann Alff / einpändig	2.
Christoph Müller / ein Pferd	1.
Dendert.	
Hallen Georg zwen Pferd / deren ihme eines gestohlen worden/ also ein Pferd.	2.
Johannes Heller / ein Pferd.	2.
Bigen Peter 2. Ochsen.	2.
Margreth Görsch / 2. Ochsen	2.
Kanzert.	
Christ Hachenburg / ein Pferd	2.
Heingen Peter / ein Pferd.	2.
Johannes Merces / Einpändig	1.
Jacob Einpändig	7.
Summa 33. Rthler.	

Auf das Dienstgeld des Jahrs 1657. hat Moriz Ernst Mangold Schultheiß zu Runkel laut seine Quittung am 23. Tag Martii 1658. Empfangen 50. Reichsthaler uff Vorzeigen Herrn Amtmanns Hand.

Das vorsehende Verzeichnus ihrem mir dargelegten Original ganz gleich lautend ist / wird mit meiner eigenhändiger Unterschrifft und beygedrucktem Notariat dignet attestiret. So geschehen Herborn den 28. Octobr. 1741.

(L.S.) **Johann Philipp Wachs /**
Notarius Cæsareus publicus juratus. Mppria.
wohnhafft zu Leun.

Adjunctum sub Lit. W. W.

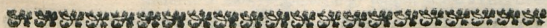
Johanna Elisabeth, Verwitthete Gräffin von Metternich, Winnenberg und Beulstem, Geborne Gräffin zu Leiningen, Westerburg, Bornmünderin und Regentin.
Marimilian Henrich, Graff zu Bied, Herr zu Runkel und Fienburg.

SS Sowohl Wir nichts lieber sehen und wünschen mögten / als daß wir bey gegenwärtigen Friedenszeit / die Unverthanen mit neuen Geld-Ausschreibungen zu der annoch stehenden Miliz verschonen könten / so mögen Wir doch zu Erfüllung Unseres selbstigen Wunsches und Ver-

Verlangens / mit Unserem eigenen größten Verdruss noch nicht dazu schrei-
ten / sondern müssen Uns dießfalls anderen benachbahrten Reichs-Ständen con-
firmiren, welche insgesambt ihre Militz annoch würcklich halten / und son-
derlich bey gegenwärtigen Conjunctionen, da ohne dem die Kriegs-Unruhe
schon vorhanden / und leichtlich ferner einreisen kan / noch zur Zeit ~~in~~ fei-
ner Abdankung der Mannschafften sich entschliessen wollen / und weilten
Wir nach gemachten neuen Überschlag befunden / daß zur Unterhaltung
Unseres Contingens-Mannschafften / Abführung des Cassa-Betrags /
Conferens und anderen unvermeidlicher Kosten im Ambt Dierdorff auff
die nun schon angefangene sechs Sommer Monath / weniger nichten / als
Monathlich ein jedes Kirchspiel zwey und drey viertel Ziehl außgeschrieben
werden können / so wollen wir auch solche hiermit und in Kraft dieses vom
1. Maji an biß auff den ersten Tag des künftigen Monaths Novembris in
besagtem Ambt Dierdorff außgeschrieben und die Unterthanen treulich erin-
nert und ermahnet haben / sich deren richtigen Abtrag an die allhiezig Re-
ceptur dergestalten angelegen seyn lassen / daß solcher allemahl auff den 20.
jedes Monaths geschehe / und nicht nöthig seye / sich deswegen mit der Ex-
ecution zu beschwehren / zu Urkund dessen haben Wir dieses eigenhändig
unterschrieben / und Unser Gräffl. Inseigel wissenlich beydrucken lassen /
so geschehen zu Dierdorff am 14. Maji Anno 1700.




(L.S.) J. E. g. v. M. g. g. z. Leinengen.

(L.S.) Maximilian Henrich /
Grav zu Wied-Runkel.



Adjunctum sub Lit. X. X.

Das Hoch-Gräffl. Wied-Runkelische Crayß-
Contingent bestehet.

1.  Zu Lieutenant.
2.  Ein Fähndrich.
3.  Drey Unter-Officier.
4. Ein Tambour.
5. Zwen Pfeiffer.
6. Vier und zwanzig Gemeinen.

Welches hiermit attestire Dierdorff den 18. April. 1731.

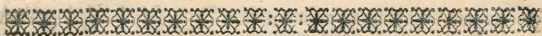
P. A. von Marteauville Lieutenant.

Pro concordantia cum Originali attestor.

Ego J. L. KROPP, Mppria.

Präf. Nachen den 21. April 1731.

Adjun-



Adjunctum sub Lit. Y. Y.

Dictatum Statibus Coloniae

den 2. Aprilis 1715.

REPARTITIO MATRICULARIS.

SS Als jeder Stand des Crayßes in 5000. Mann Infanterie nach dem Fuß der vollen Matricul de Anno 1682. auff den Crayßes Tag zu Cöllen den 15. Decembris 1697. per Dicturam communiciret, pro Contingenti an Mannschafft stelle.

Geld-Beytrag
in Simplo.

Beytrag zu 5000.
Mann zu Fuß mit
den geringern
Brüche.

fl. Kr.

96. 33

Wiedt

55.⁴⁰/₁₀₀.

Præsentem Extractum cum originali
consonum esse attestatur.

J L. KROPP, Mppria.



Adjunctum sub Lit. Z. Z.

S Zeweilen ein alter Brauch / und Ordnung im Dorff oder Gemeinde allhier zu Puderbach / daß ein Bürgermeister wie auch ein Schütz auff den 1. Maji anzusezen / auch selbige was die Gemeinde Sachen anlangt / als Fluhe zum Früchte / Aecker / Wiesen / oder alles was die Gemeinde zu thun / und erböthig zu halten schuldig / aber nunmehr ein Zeithero kein Bürgermeister wie auch Schütz angeordnet worden / dahero dann ein großer Zwytzag und Unordnung oder Schaden fast entstanden / insonderheit wegen des jetzigen Aeckers / daß ein jeder fast nach seinem Gesfallen leben / da sich nicht gebühren will / als ist hett den 5. Octobris 1662. von der gangen Gemeinde dahin geschlossen worden auff zukünftigen Maji wieder einen Bürgermeister / und Schützen anzusezen / aber bis dahin in Einigkeit zu leben / und die Gemeinde Sachen sietz / und vest zu halten / und von der gangen Gemeinde unterschrieben.


Gegewärtiger Gebrauch des Dorffs Puderbach / weilen er wohl Herkommens ist / wird durch gegewärtiges Decret de meliori modo, und weilen

selbiger am Besten Krafft haben kan befestiget) und durch Beydruckung
Hoch Gräffl. Cansley Secret confirmiret und befestiget. Hoch Gräffl.
Cansley den 16 Augusti 1677.

(L.S.) J. B. Bahr von Schönbach.

Adjunctum sub Lit. A. A. A.

Von Ottes Gnaden Ernst Ludwig Land. Gräff
zu Hessen, Fürst zu Hirschfeld, Gräff zu Cagenellenbogen,
Diez, Siegenhain, Ridda, Schaumburg, Isenburg und
Büdingen 2c. Und
Sophia Florentina, Verwittebte Gräffin zu
Wied, Frau zu Runkel und Isenburg gebobrene Gräffin
und Edle Frau zur Lippe, 2c.

 Ennach bey denen am 6. Octobris des vergangenen 1707.
Jahrs von Uns / als von der Römischen Kayserl. Majes
stat über Weyland Herrn Maximilian Henrichs / Grafen
zu Wied / Herrn zu Runkel und Isenburg seel. Gedächtnis
hinterlassene annoch unmündige beyde Söhne bestellet und
bekättigter Vormundschaft in dem Amte Dierdorf einge
nommener Landes Huldigung / solchen Ambtes Unterthane
sich über allerley Neuerunge und Beschwehrunge hefftig beklagt / dieselbe auch
endlich auf verschiedene diekfals an sie ergangene Befehle schriftlich eingelief
fert / so haben Wir solche nach vorher gegangener gunglamer Untersuchung
wohl erwogen und berathschlaget / und wird solchen nach gemelden Untertha
nen auff jede ihrer Beschwerden folgende Resolution hiermit ertheilet.

9.
Desgleichen auch die Beschwerde der Zehenden Kerckel in
deme die Unterthanen sich schon kurz nach der neulichen
Vormundschaftlichen Landes Huldigung dahin willig er
kläret / daß die Herrschaftliche Zehende Kerckel zum Nit
chales Tag geschnitten werden möchten / und man von Herr
schafts wegen dessen ebenmässig also zu frieden ist / auch denen
Beamten sich darnach zu richten befohlen worden.

Daß vorstehende Copia dem mir vorgelegten Original von Wort
zu Wort ganz gleichlautend ist / ein solches attestire mit eigens
händiger Namens Unterschrift / und beygedrucktem Notariat
Siegel. So geschehen Herborn den 28. Octobr. 1741.

(L.S.) Johann Philipp Wachs /
Notarius Cæsareus publicus jura
tus Mppria.
wohnhafft zu Leun.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



Ka 5762.4

VD 18

ULB Halle 3
006 762 905





**Kurze und gründliche
Nachricht,**

Von dem
EXCESSU JURISDICTIONIS.

Wie derselbe

Von des Impetratischen Herrn Grafen
Johann Ludwig Adolph,
zu Bied Runkel und Hensburg,
Hoch. Gräffl. Excellence,

Den 21. Junii 1741.

Gegen Seine in der Unter-Gräffschaft Dierdorf

Angeseffene Unterthanen,
derer vier Kirchspielen / Puderbach / Rau-
bach / Niedermambach und Oberdres
so wohl vorgenommen,

Als auch seit einiger Jahren gegen dieselbe *Attentata*
attentatis cumuliret, und viele *Facta injustificabilia*
begangen worden.

W. Bur. hardt
Blaw.
Veritatem dicere quis vetat.

Cum Adjunctis Z. AA. BB. CC. DD. EE.
FF. GG. HH. II. KK. LL. MM. NN.
OO. PP. QQ. RR. SS. TT. UU. VV.
WW. XX. YY. ZZ. AAA. Inclusive.

Gedruckt im Jahr 1742.

